

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Annuaire Français de Droit International. Bd. 24, 1978. Paris: Editions du Centre National de la Recherche Scientifique (1979). 1478 S. geb.

Auch der Band 1978 folgt der seit Jahren gefestigten Konzeption des *Annuaire Français*: Seine große Stärke liegt in der kommentierenden Berichterstattung über internationale Praxis, nicht in der Entwicklung rechtlicher Doktrin. Zu letzterem Bereich kann aus dem besprochenen Band nur die Studie Nahlík über »Genfer« und »Haager« Recht, Einheit oder Gegensatz? (S. 9 ff.) gezählt werden. Er schildert zunächst die historische Entwicklung der Regelungsbereiche des Genfer (seit 1864) und des Haager Rechts, das seinen Ausgang von der Petersburger Erklärung von 1868 nahm. Er zeigt, wie sich die Regelungsbereiche immer mehr verschränkt haben. Mit den Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen, die im Jahre 1977 unterzeichnet wurden, ist der Sache nach ein Regelungsrückstand in den bislang vom Haager Recht geregelten Bereichen aufgeholt worden. Man kann die beiden Bereiche nicht trennen, sie bilden eine Einheit, in die Nahlík aber dann auch noch das Recht des Gewaltverbots und der Abrüstung einbeziehen möchte. Ob man ihm insofern und bei seiner Behauptung folgen kann, die genannten Zusatzprotokolle spiegeln eine universelle *opinio iuris* wieder (S. 27), erscheint mir zweifelhaft.

Eine Studie mit interessanten theoretischen Aspekten ist auch die von Charpentier (S. 927 ff.) über die Entwicklung eines »Espace Judiciaire Européen«. Es geht hier um die Frage, ob und inwieweit die wirtschaftliche Integration Europas durch eine rechtliche ergänzt werden kann und soll, insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts. Die Frage nach Methode und regionaler Reichweite strafrechtlicher Kooperation (Europa der Neun, Europarat, Atlantische Gemeinschaft) verdient grundsätzliche Beachtung.

Eine Reihe von Arbeiten behandeln den Problemkreis Gewaltverbot – Friedenssicherung – Abrüstung. Hier sind zu nennen die Aufsätze und Berichte von Manin über die französische Intervention in Shaba (S. 159 ff.), von Martinez über die Streitmacht der Vereinten Nationen im Libanon (S. 479 ff.), von Thierry über die neue französische Abrüstungspolitik (S. 512 ff.) sowie von Yakemtchouk über Verwendungsklauseln und Reexportverbote bei Verträgen

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

über Waffenlieferungen (S. 115 ff.). Yakemtchouk beschreibt die Tendenz der staatlichen Praxis, vertragliche Beschränkungen der Verwendung gelieferter Waffen zu vereinbaren. Er wirft die Frage der Nichtbefolgung solcher Verträge und möglicher Sanktionen auf, was ihn letztlich die Möglichkeit multilateraler Regelung, ein altes Anliegen, ins Auge fassen läßt.

Zwei wichtige völkerrechtliche Verträge werden mit eigenen Beiträgen bedacht. Yassen (S. 59–113) behandelt die Wiener Konvention über Staatennachfolge in Verträge. Es wird nicht verwundern, daß sein Gesamturteil erheblich positiver ausfällt als das von O'Connell in dieser Zeitschrift (ZaöRV Bd. 39 [1979], S. 725 ff.). Focsaneanu analysiert den Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen der Volksrepublik China und Japan (S. 189–216). Eine Reihe von Studien sind einzelnen Streitpunkten der internationalen Praxis gewidmet. Außer den sogleich unter der Rubrik der richterlichen Streiterledigung behandelten ist hier zunächst der Beitrag von Fleischer über die wirtschaftliche Ausbeutung des Gebietes von Spitzbergen zu nennen (S. 275–300). Wengler behandelt die Einbeziehung Westberlins in die Europäischen Gemeinschaften (S. 217–236). Die sowjetische Haltung, die bekanntlich die Einbeziehung Westberlins in die Gemeinschaften als eine Verletzung des völkerrechtlichen Status Berlins ansieht, finde keine Stütze im Viermächte-Abkommen und sei schon fast eine Einmischung der Sowjetunion in die inneren Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitglieder. König übt in seinem Beitrag über die Staatsangehörigkeit in Deutschland (S. 237–263) Kritik an der Haltung der Bundesrepublik in dieser Frage. Er stützt sich dabei auf das nach seiner Auffassung hier maßgebende Prinzip der Effektivität, das der IGH in seiner *Nottebohm*-Entscheidung auch für die völkerrechtliche Regelung der Staatsangehörigkeit als bestimmend angesehen habe (S. 262). Den Streit zwischen Argentinien und Brasilien um den Staudamm von Itaipu nimmt P.M. Dupuy (S. 866–889) zum Anlaß, die Entwicklung des Völkerrechts bezüglich gemeinsamer natürlicher Ressourcen in Richtung auf angemessene Aufteilung und Zusammenarbeit darzustellen. In diesen Zusammenhang gehört auch der Vertrag zwischen Großbritannien und Norwegen über die gemeinsame Ausbeutung eines Erdölvorkommens in der Nordsee (Manin, S. 792–809).

Einen erheblichen Raum nimmt die Behandlung internationaler Gerichte und Schiedsgerichte ein. Guyomar berichtet über die neue Verfahrensordnung des IGH (S. 321–326). Zoller behandelt die Revision und Interpretation von Schiedssprüchen (S. 327–351) mit einer sehr revisionsfreundlichen Tendenz, wobei sie sich stark auf die Interpretationsentscheidung des englisch-französischen Schiedsgerichts bezüglich der *Festlandssockelabgrenzung im Ärmelkanal* bezieht. Das Problem des *Beagle Kanals*, wo diese Frage ja besonders schwierig ist, behandelt sie nur am Rande. Dem Schiedsspruch zwischen Großbritannien und Frankreich über die Abgrenzung des Festlandssockels wird erneut ein größerer Beitrag gewidmet, nämlich über die Frage der Vorbehalte (Imbert, S. 29–58). Berichtet wird über die *Ägäis*-Entscheidung des IGH (Bettati, S. 303–320), über die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Sachen *Irland gegen Großbritannien* und *Tyrrer* (Pelloux, S. 379–402). Ferner gibt es Übersichten über die Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission (Cohen-Jona-

than/Jacqué, S. 403–421), des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Boulouis, S. 422–445), des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (S. 446–456) und des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation (Knapp, S. 457–476, sowie Beigbeder, S. 476 ff.). Der kurze Bericht von Jeannel (S. 373–378) über die Konferenz von Montreux über Streitbeilegung im Rahmen der KSZE wirft einmal mehr die Frage auf, was denn getan werden könne, um den Widerstand der Staaten gegen richterliche Streitbeilegung zu überwinden. Er betont den Zusammenhang zwischen Akzeptanz der anwendbaren Rechtsnormen und Annahme richterlicher Streitbeilegung. Deshalb könne eine richterliche Streitbeilegung nur für genau umgrenzte Rechtsgebiete Chancen auf Annahme haben. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang der ausführliche Bericht über die französische Praxis in Fragen der Schiedgerichtsbarkeit in den letzten zehn Jahren (Decaux, S. 352–372), aus dem trotz der neuerlichen Reserve Frankreichs gegenüber der internationalen Gerichtsbarkeit eine umfangreiche Praxis schiedsrichterlicher Streiterledigung deutlich wird, sowie der Bericht von Wiederkehr über die Streitbeilegungsklauseln in Europaratskonventionen (S. 942–960).

Fragen der Menschenrechte werden in einem Beitrag von Mourgéon über die Belgrader KSZE-Folgekonferenz (S. 265–274) sowie in den bereits erwähnten Rechtsprechungsberichten behandelt.

Auf dem Gebiet der internationalen Organisationen ist eine eingehende Behandlung der Rechtsprobleme im Rahmen der Vereinten Nationen hervorzuheben: Ein allgemeiner Bericht über Rechtsfragen in den Vereinten Nationen von Tavernier (S. 520–545, u.a. zum Statut der Beobachter, Art. 27 Abs. 3 UN-Charta, Personalstatut, Beziehungen zu anderen Organisationen), über die Arbeiten des 6. Ausschusses während der 33. Sitzung von Raton (S. 546–568) sowie über die International Law Commission von Daudet (S. 569–588). Weitere Berichte aus dem Bereich der internationalen Organisationen befassen sich mit dem Fernmeldeverein (Watine und Gourrière, S. 589–604), dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (Savignon, S. 660–677) und der Aufnahme Frankreichs in die Amerikanische Entwicklungsbank (Burdeau, S. 711–719).

Eine unschätzbare Fundgrube ist die Chronik des internationalen Wirtschaftsrechts aus der Feder von Carreau, Flory und Juillard (S. 605–659), die unterteilt ist in die Rubriken Entwicklungshilfe, Handel, Investitionen und Währungsfragen. Hier findet man nützliche, zusammenfassende Informationen über so schwierige Fragen wie die Verschuldung der Entwicklungsländer, sogenannte Selbstbeschränkungsabkommen, das Handelsabkommen zwischen China und EWG, eine Enteignungsstreitigkeit zwischen Frankreich und Brasilien, woran eine Übersicht über die von Frankreich abgeschlossenen Entschädigungsverträge angegeschlossen ist, internationale Währungszusammenarbeit. Aus dem Bereich des Enteignungsrechts ist ferner hervorzuheben die Studie von Imperiali (S. 678–710) über die Theorie der Exzessivgewinne und ihre beschränkte praktische Anwendung.

Einen breiten Raum nimmt die Frage des Schutzes der natürlichen Ressourcen der Welt ein mit Beiträgen von Lucchini (S. 721–754) und De la Rochère

(S. 755–771) über die Amoco Cadiz-Katastrophe, von Bollecker-Stern (S. 722–791) über den Ekofisk-Unfall, von Orrego Vicuña (S. 810–826) und Treves (S. 827–850) über Fragen der Ausbeutung des Meeresbodens sowie von Carroz (S. 851–865) über das neue Fischereirecht, wie es auf der UN-Seerechtskonferenz sich entwickelt. Hinzu kommen die bereits oben erwähnten Beiträge von Dupuy und Manin.

Das Weltraumrecht ist mit einem Bericht von Courteix über den Status geostationärer Satelliten sowie die Nutzung der Atomkraft als Energiequelle im Weltraum (S. 890–919) und einer Anmerkung von Fahl über den Vertrag zwischen Zaire und der OTRAC (S. 920–926) vertreten.

Die Behandlung von Fragen der Organisation Europas spannt sich vom euroarabischen Dialog (Rücz, S. 961–976) bis zum Rechtsgutachten des EuGH über die Frage der Vertragsschlußkompetenz der Gemeinschaften auf dem Gebiet des Atomrechts (Puissochet, S. 977–988) und der Frage möglicher Maßnahmen der Gemeinschaften gegen den Kunstdiebstahl (Goy, S. 989–996).

Die üblichen Berichte über die französische Völkerrechtspraxis, die Chronologie internationaler Ereignisse und die reichhaltigen Bibliographien und Berichte über internationale Kongresse runden den Informationsgehalt des Bandes ab.

Michael Bothé, Hannover
Ansay, Tuğrul/Don Wallace, Jr.: Introduction to Turkish Law. 2nd ed.
 Ankara: Society of Comparative Law; Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana (1978). XII, 255 S. \$ 20,- geb.

Es ist die zweite Auflage dieser englischsprachigen Einführung in das türkische Recht, die 1966 zum ersten Mal erschien und in dieser Form bisher noch keine Konkurrenz erhalten hat. Konzept und Durchführung haben sich gegenüber der ersten Auflage kaum geändert, für einige der elf Kapitel zeichnen neue Autoren verantwortlich. Alle Autoren lehren an Universitäten in Ankara, die meisten an der Juristischen Fakultät der Universität Ankara.

In den elf Kapiteln des Werkes werden, jeweils unabhängig voneinander, aber nicht völlig beziehungslos, die wichtigsten Rechtsgebiete des türkischen Rechts behandelt. 1: Rechtsquellenlehre (Adnan Güriz), 2: Verfassungsrecht (Ergun Özbudun), 3: Verwaltungsrecht (Rona Aybay), 4: Personenrecht (Tuğrul Ansay), 5: Juristische Personen, Gesellschaften und Vereinigungen (Ansay), 6: Familienrecht (Ansay), 8: Sachenrecht (Ansay), 9: Schuldrecht (Ansay), 10: Strafrecht (Feyyaz Gölcüklü), 11: Zivil- und Strafprozeßrecht (Ansay/Gölcüklü).

Jeder Autor hat seinem Kapitel eine kurze sachbezogene Bibliographie nachgestellt; eine Auswahl englischsprachiger Literatur zu allen behandelten Themenbereichen haben die Herausgeber als Anhang angefügt. Neben einem Sachregister ist darüber hinaus in dem Buch auch ein Verzeichnis türkischer Rechtsbegriffe mit ihren englischen Übersetzungen zu finden.

Als Zielgruppe des Buches sind ursprünglich Studenten im zweiten Semester eines zweisemestrigen englischsprachigen Einführungskurses in die Rechtswissenschaft an der Fakultät für Verwaltungswissenschaften der Technischen Universität Mittlerer Osten (Orta Doğu Üniversitesi) in Ankara angesprochen. Den Ansprüchen dieser Gruppe soll das Buch vor allen Dingen gerecht werden.

Dementsprechend ist auch aus jedem Kapitel herauszulesen, daß das Werk für Leser bestimmt ist, die sich noch wenig mit Rechtswissenschaft befaßt haben. Es werden nicht Meinungen und Theorien ausgefochten, vielmehr werden grundlegende Rechtsinstitute der wichtigsten Rechtsgebiete dargestellt und knapp erläutert.

Dennoch äußern die Herausgeber im Vorwort die Hoffnung, daß das Werk auch ausländischen praktizierenden und forschenden Juristen von Nutzen sein möge. Diese Hoffnung ist durchaus begründet. Immerhin erhält der ausländische Jurist, der sich bisher noch nicht mit türkischem Recht beschäftigt hat, einige Grundinformationen und (Literatur-)Hinweise, die ihm den Einstieg in die Materie erleichtern. So wird zum Beispiel die Türkische Verfassung vorgestellt, die versucht, sich der Vorteile westeuropäischer Verfassungen zu bedienen und ihre Nachteile zu vermeiden. In allen Rechtsgebieten trifft der ausländische Jurist auf Konstruktionen und Institute, die ihm bereits bekannt scheinen (aus dem italienischen Strafrecht, dem schweizerischen Zivilrecht, dem französischen Verwaltungsrecht u.a.m.). Diese Erkenntnisse, die das Buch vermittelt, fügen sich zu dem Bild eines völlig (west)europäischen Rechtssystems zusammen.

Dieses Bild verdeckt aber auch etwas, worauf das Buch nicht hinweist. Die europäische Rechtsordnung im eigenen Lande ist der Türkei nicht nur Errungenschaft, sondern auch Problem. Das türkische Recht ist kein an der Auseinandersetzung von Theorie und Praxis gewachsenes System wie die überkommenen Rechtsordnungen im abendländischen Kulturkreis, vor allem in Westeuropa. Es handelt sich vielmehr um ein System, das – von oben verordnet – anstelle einer von islamischen Grundsätzen bestimmten Theorie deren tief in Bewußtsein und Tradition verwurzelte Praxis völlig verwandeln und europäisieren sollte. Dieser Prozeß konnte in den knapp sechzig Jahren seit dem Sturz des letzten Sultans nicht abgeschlossen werden, dazu ist dieser Zeitraum zu kurz. Noch immer wird daher die Rechtspraxis in der Türkei von Faktoren jener alten Tradition und jenes alten Bewußtseins mitbestimmt, für die eine abendländisch-westeuropäische Rechtstheorie keinen Raum bietet. Der ausländische Jurist wird daher immer ein besonders kritisches Auge auf das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis des türkischen Rechts haben. "Introduction to Turkish Law" bietet ihm immerhin den (notwendigen) ersten Einstieg in die Theorie.

Christian Rumpf

Bischof, Werner/Norbert Pelzer: Das Strahlenschutzrecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Bd. 1: Belgien, Luxemburg, Niederlande. Baden-Baden: Nomos (1979). 176 S. (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, hrsg. von Rudolf Regul und Christoph Sasse, Bd. 104). DM 49,- brosch.

Die Veröffentlichung geht auf einen Forschungsauftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zurück, dessen Ziel es ist, festzustellen, wie und in welchem Maße die in den Richtlinien der Europäischen Atomgemeinschaft niedergelegten Strahlenschutzprinzipien und -werte in nationales Recht umgesetzt worden sind und inwieweit das Strahlenschutzrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaften harmonisiert werden konnte. Der erste Band befaßt sich mit dem Recht der Benelux-Länder, zwei weitere Bände für die Bundesrepublik

Deutschland, Frankreich, Italien, Dänemark, Irland und Großbritannien werden im Vorwort angekündigt.

Der Umfang der Darstellung ist für jedes der drei behandelten Länder ungefähr gleich, da es ja in jedem Fall um die Darstellung eines Rechtsgebietes geht, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Umfang der Rechtsanwendung. Die Einteilung richtet sich nach den beschriebenen Rechtsnormen. Jedoch ist die Ähnlichkeit zwischen dem belgischen und luxemburgischen Recht deutlich erkennbar. Beide Rechtsordnungen haben ein System der »klassifizierten Einrichtungen« geschaffen. (Nach altem deutschen Sprachgebrauch handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen). Beide Rechtsordnungen unterscheiden vier Klassen von Einrichtungen, definieren aber die einzelnen Klassen nicht ganz übereinstimmend. Auch im übrigen ist die Systematik nicht gleich, obwohl selbstverständlich in beiden Ländern dieselben Sachverhalte zu normieren sind, wie z.B. Beförderung radioaktiver Stoffe, Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr radioaktiver Stoffe, Beseitigung radioaktiver Abfälle. Im belgischen Recht ist der Verwendung von ionisierenden Strahlen in der Medizin (Strahlenschutzverordnung, Kapitel VI, Art. 50-55) ein breiter Raum gewidmet. In Luxemburg schreibt Art. 5.1 No. 5 der Strahlenschutzverordnung lediglich vor, daß die Verwendung radioaktiver Stoffe zu medizinischen Zwecken ausschließlich bestimmten Personen vorbehalten ist, die darüber hinaus eine Sondergenehmigung besitzen müssen. Ferner müssen die zu medizinischen Zwecken verwendeten radioaktiven Stoffe mit einem pharmakologischen Zeugnis versehen sein.

Die Darstellung des niederländischen Strahlenschutzes greift weit aus: Bereits 1931 hat das Königreich der Niederlande ein Gesetz über den Betrieb von Röntgengeräten und die Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen erlassen. Die gesetzliche Grundlage für den Schutz der Arbeitskräfte gegen ionisierende Strahlen ist im Sicherheitsgesetz von 1934 enthalten. Im Mittelpunkt der Darstellung aber steht das Kernenergiegesetz vom 21.2.1963, das durch zahlreiche Durchführungsverordnungen ergänzt wird. Art. 15b des Kernenergiegesetzes enthält das grundsätzliche Verbot, Kernanlagen zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben oder zu ändern, sofern nicht zuvor eine Genehmigung eingeholt worden ist. Zu den Kernanlagen gehören nicht nur Reaktoren und Kernkraftwerke, sondern auch Anlagen für die Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Lagerung von Kernbrennstoffen. Ähnlichen Vorschriften werden durch Art. 15c des Kernenergiegesetzes die Reaktorschiffe unterworfen. Für die Kernbrennstoffe schreibt Art. 14 des Gesetzes eine strenge Buchführung vor, die durch eine Verordnung von 1969 im einzelnen geregelt ist. Schließlich bildet das Kernenergiegesetz auch die Grundlage für die Überwachung von Röntgengeräten und Beschleunigeranlagen. In einem eigenen Absatz behandelt der Autor die niederländischen Vorschriften über radioaktive Mineralien (Erze). Auch die übrigen Probleme (Beförderung radioaktiver Stoffe, Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr radioaktiver Stoffe, Beseitigung radioaktiver Abfälle, Umgebungsüberwachung, innerbetrieblicher Strahlenschutz, ärztliche Überwachung, Lebensmittelbestrahlung und Radiopharmaka) werden dargestellt.

Es war sicher nicht einfach, das gesamte Strahlenschutzrecht eines Landes auf jeweils 50–60 Seiten darzustellen. Den Autoren ist es gelungen, auf diesem begrenzten Raum einen Überblick über den Inhalt der Bestimmungen und deren Systematik zu geben sowie auch auf die praktischen Probleme hinzuweisen. In den Fußnoten werden nicht nur Fundstellen und Literaturangaben zitiert, sondern auch die Zusammenhänge mit den europäischen Richtlinien aufgezeigt. Am Schluß eines jeden Abschnitts findet sich eine zusammenfassende Wertung des gesamten Strahlenschutzrechts des jeweils behandelten Landes.

Otto Kimminich, Regensburg

Cassese, Antonio: *UN Law/Fundamental Rights. Two Topics in International Law.* Ed. by ... Alphen aan den Rijn: Sijthoff & Noordhoff 1979. X, 258 S. Dfl. 76.–/US \$ 38.– geb.

Das besprochene Werk ist eine Sammlung kürzerer Beiträge zu den beiden im Titel bezeichneten Themenkreisen, die freilich in einem sehr weiten Sinne verstanden werden. *Salmon* (S. 3–21) befaßt sich mit den Problemen der dezentralisierten Feststellung von Recht und Tatsachen in internationalen Streitigkeiten (*Characterization in Public International Law*). *Röling* (S. 23–38) beschreibt einige wesentliche Elemente der Tätigkeit der Vereinten Nationen in den ersten 30 Jahren ihrer Existenz, das Versagen der Vereinten Nationen auf dem Gebiete der Bewahrung des »negativen Friedens« und ihre Erfolge auf dem Gebiete des »positiven Friedens«, insbesondere im Kampf gegen Kolonialismus und rassistische Diskriminierung sowie gegen wirtschaftliche Ausbeutung. Die Kritiker der Vereinten Nationen in den entwickelten Staaten fordert er auf, die Tätigkeit der Organisation weniger aus der Sicht ihrer nationalen Interessen als vielmehr aus derjenigen der gesamten Menschheit zu sehen. *Ciobanu* (S. 39–67) gibt eine Übersicht über die verschiedenen Phasen der amerikanisch-sowjetischen Beziehungen und deren Auswirkungen auf die Tätigkeit der Vereinten Nationen, von der Kooperation, welche die Basis des Gründungskonzepts ist, über den Konflikt der fünfziger Jahre, in denen die Vereinigten Staaten relativ erfolgreich die Vereinten Nationen in ihrer Politik gegen die Sowjetunion einsetzen konnten, zurück zu einer neuen Kooperation, die jedenfalls näher an dem ursprünglichen Konzept der Satzung ist als die Praxis der fünfziger Jahre. *Bierzaneck* ist in seiner Analyse des Verhältnisses von europäischer Sicherheit und dem System der kollektiven Sicherheit nach der Satzung der Vereinten Nationen erfreulich realistisch (S. 69–84). Er befaßt sich mit den Möglichkeiten eines Abbaus der Militärpakte in Europa und der Ersetzung derselben durch ein europäisches System kollektiver Sicherheit, anerkennt aber, daß dies gegenwärtig nicht zu verwirklichen und allenfalls als Folge eines sehr langen Prozesses denkbar ist. In seinem Beitrag über die Gutachtentätigkeit des IGH geht *Conforti* (S. 85–90) vor allem auf Fragen des Ermessens des Gerichts bei der Erstattung von Gutachten und das Verhältnis zur streitigen Gerichtsbarkeit (Probleme der Zustimmung) ein. *Sette Cama* gibt einen instruktiven Überblick über die Hauptstreitpunkte und wichtigsten Bestimmungen der Wiener Konvention über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen (S. 91–116).

Der Abschnitt über Menschenrechte wird eingeleitet durch eine Übersicht über die Praxis der Vereinten Nationen aus der Feder von van Boven (S. 119–135). Er setzt sich hierbei u.a. mit der Kritik an der selektiven Praxis der Vereinten Nationen bei der Befassung mit menschenrechtlichen Problemen, der Politisierung der Menschenrechtsdebatte, auseinander. Wesentlich ist sein Plädoyer dafür, daß auch nach Inkrafttreten des Durchsetzungsmechanismus der Menschenrechtspakte die vorher geschaffenen Verfahren der Menschenrechtskommission nicht aufgegeben werden sollten. Cassese (S. 137–165) beschreibt die Entwicklung des Selbstbestimmungsgrundsatzes von der Satzung der Vereinten Nationen bis zur Erklärung von Algier über die Rechte der Völker von 1976. Er unterscheidet treffend zwischen äußerer und innerer Selbstbestimmung, die erstere verstanden als Recht eines Volkes, seinen internationalen Status frei zu wählen, die letztere als Freiheit von Unterdrückung durch ein autoritäres Regime, eine Freiheit insbesondere, aber nicht ausschließlich von Minderheiten. Einen wesentlichen Stellenwert in der Entwicklung mißt er den Formulierungen der KSZE-Schlußakte bei. Er sieht in ihnen eine Bestätigung westlicher Theorien zum Selbstbestimmungsrecht. Die Schlußakte führe zu einer Art *estoppel*, die die Staaten hindere, den in der Schlußakte beschriebenen Inhalt des Selbstbestimmungsrechts zu bestreiten. Daran schließt sich eine kurze Bemerkung an von Gros Espiell (S. 167–173) über das Selbstbestimmungsrecht als *ius cogens*. Thomas McCarthy schildert anschaulich die internationalen Bemühungen um eine Beachtung menschenrechtlicher Grundsätze durch multinationale Wirtschaftsunternehmen (z.B. Problem der menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, Verhinderung rassistischer Diskriminierung am Arbeitsplatz). Virginia Leahy beschreibt die Rolle nichtstaatlicher Organisationen im Kampf gegen die Folter (S. 197–210). Hier wird einmal mehr die Tätigkeit von Amnesty International gewürdigt. Zwei Beiträge sind der Erklärung von Algier über die Rechte der Völker gewidmet. Rigaux beschreibt etwas euphorisch ihren wesentlichen Inhalt (S. 211–218). Falk (S. 225–235) sieht die Erklärung als ein Mittel im Kampf gegen das, was er als das bestehende Herrschafts- und Unterdrückungssystem erkannt zu haben glaubt, nämlich eine unseelige Allianz zwischen Kapitalismus, Marktwirtschaft und regierenden Eliten. Nach einem Beitrag von Rechetov über Fragen der völkerrechtlichen Haftung für Menschenrechtsverletzungen (S. 237–248) schließt das Werk mit einer eindrucksvollen Kritik an der Haltung der Politiker der Dritten Welt zur Frage der Menschenrechte aus der Feder Ramcharans, eines Juristen eben dieser Dritten Welt. Er redet den Politikern der Dritten Welt ins Gewissen, nach Abschüttelung des kolonialen Jochs nun nicht selbst in die Unterdrückung ihrer Völker zu verfallen. Zur Selbstgerechtigkeit sollte dieser Artikel westliche Kritiker der UN-Menschenrechtspolitik freilich nicht einladen.

Das Buch ist ein wesentlicher Beitrag zum Verständnis zweier zentraler Problembereiche des modernen Völkerrechts. Das meiste geht in eine Richtung, für die sich die Epitheta »kritisch« und »progressiv« eingebürgert haben. Wem es dabei mißfällt, daß Progressivität gelegentlich über das Ziel hinausschießt (wie z.B. bei Falk), der denke daran, daß der Kampf um menschenwürdige Lebensbedingungen für alle so weit von einem erfolgreichen Abschluß entfernt und so schwer zu gewinnen ist, daß zu wenig Elan wohl schädlicher ist als zu viel. M. Bothe

Chappuis, François: La limitation des armements droit international public. Lausanne: Impr. Vaudoise 1975. 297 S. brosch.

Weltweit steigende Rüstungsausgaben (1979: 450 Mrd US Dollar), die ständige Entwicklung neuartiger Waffen und die drohende Gefahr eines nuklearen Weltkrieges haben den Autor zu der Frage nach dem Stellenwert und den Möglichkeiten der Abrüstung in dieser Situation veranlaßt.

Chappuis hat sich bei diesem Thema, das natürlich auch moralische, historische und wirtschaftliche Fragen aufwirft, auf die Darstellung des positiven Rechts beschränkt.

Angesichts der Tatsachen, daß die Abrüstung, d.h. die Beseitigung vorhandener Rüstung im Völkerrecht bislang nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat (in erster Linie die dem jeweiligen Verlierer eines Krieges in Friedensverträgen aufzuzunehmende Abrüstung), befaßt sich die Arbeit zwangsläufig mit dem engeren Bereich der Rüstungsbegrenzung im Völkerrecht.

Das hier angezeigte Buch behandelt in drei Teilen zunächst das 18. und 19. Jahrhundert, dann den Zeitraum von 1920 bis 1939 und schließlich die Jahre von 1945 bis zur Gegenwart.

Die beiden ersten Teile (beginnend mit den österreichischen Vorschlägen von 1766 und 1767 an Preußen zur Reduzierung der jeweiligen Truppenbestände bis hin zu den Londoner Rüstungsbegrenzungsverträgen von 1937, die Großbritannien mit Deutschland bzw. der Sowjetunion abschloß) sind in knapper und präziser Darstellung im ersten Drittel des Buches abgehandelt. Die folgenden zwei Drittel befassen sich ausführlich mit der Zeit nach 1945.

Entsprechend dem Schwerpunkt der politischen und wissenschaftlichen Diskussion räumt der Autor den strategischen Atomwaffen, den biologischen und den chemischen Waffen – also den sogenannten Massenvernichtungswaffen – einen besonderen Platz ein.

Es kann an dieser Stelle nicht auf die Einzelheiten der erschöpfenden Darstellung Chappuis eingegangen werden. Die Reihe der Veröffentlichungen zum Thema Abrüstung/Rüstungsbegrenzung ist gewiß nicht klein. Das lesenswerte Buch von Chappuis verdient hier einen hervorgehobenen Platz, weil es auf relativ kurzem Raum und zu den Einzelbereichen knapp und umfassend die Rüstungsbegrenzung im Völkerrecht darstellt und dabei mit interessanten Anstößen zur intensiveren Beschäftigung mit dieser (überlebens-) notwendigen Materie anregt.

Wolf D. Kischlat, Bonn

Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen, siehe Fontes Iuris Gentium

Enders, Wolfgang: Der mexikanische Bundesstaat. Die politische und sozioökonomische Problematik eines föderalen Verfassungssystems in einem Land der »Dritten Welt«. Frankfurt a.M., Bern, Las Vegas: Lang (1977). X, 257 S. (Augsburger Schriften zum Staats- und Völkerrecht, hrsg. von Dieter Blumenwitz, Bd./Vol.9). SFr. 52.– brosch.

Die Beschäftigung mit den Rechtssystemen der Dritten Welt hat in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland einen erfreulichen Aufschwung genom-

men, wenngleich sie wohl international immer noch einiges aufzuholen hat. Es geht dabei nicht, das muß gelegentlich immer wieder betont werden, um die Betrachtung exotischer Blüten. Die Betrachtung der Bewährung oder Nichtbewährung von Rechtsordnungen in kritischen Phasen des Aufbaus eines neuen Staates in einem Land mit tiefgreifenden sozialen und wirtschaftlichen Spannungen hat grundsätzlichen rechtswissenschaftlichen Erkenntniswert.

In den Ländern der Dritten Welt werden immer wieder Institutionen des Verfassungsrechts übernommen, die in den westlichen Industrieländern entwickelt worden sind. Die Beobachtung dieses Rezeptionsvorgangs, der Veränderungen, denen dabei solche Institutionen unterliegen, ist wissenschaftlich besonders lohnend. Die besprochene Schrift beweist es für den Föderalismus einmal mehr. Die grundlegenden Fragen, die die Arbeit zu beantworten sucht, sind folgende: Warum kam es in Mexiko zu einer bundesstaatlichen Verfassungsordnung? Wie funktioniert diese Verfassungsordnung in der politischen Wirklichkeit, ist sie arbeitsfähig, kann sie die Probleme des Landes lösen?

Eine solche Untersuchung muß natürlich von den historischen Grundlagen ausgehen. Die Entscheidung für die bundesstaatliche Ordnung in der ersten Bundesverfassung von 1824 wird darum eingehend untersucht. Hier wird zunächst der fragmentarische Charakter des mexikanischen Staatswesens der Kolonialzeit sichtbar. Politisch ausschlaggebend war die Einrichtung von Vertretungskörperschaften in den Provinzen durch die spanische Verfassung von Cádiz. Wirtschaftlich war wesentlich das Bestreben, eine Monopolisierung der Macht in Mexiko-Stadt zu verhindern.

Nach der Unabhängigkeit entwickelt sich das mexikanische Verfassungssystem auf recht verschlungenen Wegen, bundesstaatliche Ordnungen wechselten mit einheitsstaatlichen. In der Revolution und der Verfassungsgebung von 1917 war aber die bundesstaatliche Ordnung letztlich außer Zweifel. Der fragmentarische Charakter des mexikanischen Staatswesens war auch zu jener Zeit noch nicht überwunden, zu recht sieht der Verfasser hier als den entscheidenden Entwicklungsschritt erst die Gründung der Einheitspartei bzw. deren organisatorische Straffung im Jahre 1932 an.

In dem Kapitel über politische Struktur und bundesstaatliche Verfassungsordnung stellt E. zunächst die beiden wesentlichen Faktoren der Zentralisierung und nationalen Integration im heutigen Mexiko dar: der Präsident der Republik, der sowohl im Verhältnis zu den Gliedstaaten als auch im Verhältnis zum Parlament eine beträchtliche Machtfülle besitzt, und die Einheitspartei, der «Partido Revolucionario Institucional». Hinsichtlich der Bedeutung des Föderalismus im mexikanischen Verfassungssystem ist das Urteil des Verfassers eher negativ. Die Interessengegensätze der mexikanischen Gesellschaft könnten letztlich nur landeseinheitlich, durch eine starke Zentralgewalt gelöst werden. Föderalismus begünstige unter mexikanischen Bedingungen eher oligarchische traditionelle Herrschaftsformen auf regionaler Ebene, darum sei auch die traditionelle Verbindung von Liberalismus und Föderalismus, die in Mexiko bestehe, letztlich nicht aufrechtzuerhalten (S. 91 ff.).

Auf diesen Grundlagen baut dann die Beschreibung der normativen Gestaltung des mexikanischen Bundesstaates auf. Hier wird zunächst die Technik der Kompetenzabgrenzung dargestellt (auch mit einem Abschnitt über die Fragen der auswärtigen Gewalt sowie den kooperativen Föderalismus). Es folgen Abschnitte über die Finanzverfassung und die Wirtschaftspolitik. Man muß sich hierbei vergegenwärtigen, daß die Frage der Binnenzölle bis in dieses Jahrhundert ein Problem im mexikanischen Föderalismus war. Auch im Bildungswesen war eine Zentralisierung ein wesentliches Mittel, um die notwendigen Fortschritte zu erreichen (S. 150 ff.).

Ein weiterer Abschnitt ist den »Kernkompetenzen« der Provinzen gewidmet: Zivilrecht, Strafrecht, Gemeinderecht. Auch hier wird auf die nationalen Aufgaben und die Vereinheitlichungsbestrebungen hingewiesen, die teilweise auch auf vertraglicher Grundlage versucht werden (z.B. S. 168).

Der Abschnitt über die politische und juristische Kontrolle des Bundesstaates behandelt zunächst die Möglichkeiten des Bundes, in das gliedstaatliche Verfassungssystem einzugreifen, sodann die Verfassungsgerichtsbarkeit (S. 207 ff.). Die Bundesjustiz hat unter föderativem Aspekt die Aufgabe erhalten, die Gerichtsbarkeit der Provinzen zu kontrollieren. Sie hat es aber nicht als ihre Aufgabe angesehen, den Provinzen Schutz gegen behauptete Übergriffe des Bundes zu gewähren. Schwerpunkt der Verfassungsjustiz liegt auf dem Schutz der Individualrechte, nicht auf der Erhaltung der bundesstaatlichen Ordnung.

Eine Stärkung des Föderalismus erwartet E. nicht von der Entwicklung des politischen Systems, freilich auch nicht die Abschaffung, da der Föderalismus ein unbestrittener Bestandteil der politischen Tradition Mexikos ist.

Es gelingt E., die Arbeitsweise einer verfassungsrechtlichen Institution wie der des Föderalismus in ihren spezifischen historischen, politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen darzustellen. So entsteht ein plastisches Bild der Rechtswirklichkeit. Ein nützlicher Beitrag zur Verfassungsrechtsvergleichung.

Michael B o t h e, Hannover

F i e d l e r, Wilfried: Das Kontinuitätsproblem im Völkerrecht. Zum funktionalen Zusammenhang zwischen Völkerrecht, Staatsrecht und Politik. English Summary. Freiburg, München: Alber (1978). 148 S. (Alber-Broschur: Rechts- und Sozialwissenschaft). DM 29.- brosch.

Die vorliegende Abhandlung stellt das Zusammenwirken von Staatsrecht, Völkerrecht und Politik in einem der umstrittensten Bereiche des Völkerrechts dar. Der Autor untersucht das Schicksal völkerrechtlicher Berechtigungen und Verpflichtungen bei schwerwiegenden Veränderungen im äußeren Bestand eines Staates, mit anderen Worten die Frage seines Fortbestandes und seiner Identität als Völkerrechtssubjekt bei politisch-historischen Umwälzungen. Seine wesentlichen Thesen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Eine Zuordnung des Problems zu dem Begriffspaar Staatsidentität und Staatensukzession gibt keine ausreichende Klärung der konkreten Sachfragen. Das bisherige Recht der Staatensukzession kennt keine einheitlichen Regeln für die sehr verschieden gelagerten Nachfolgefälle. Zur Zeit laufende Kodifizierungsversuche (vor allem vorbereitet von der "International Law Commission" der Vereinten Nationen) bringen jedenfalls keine Klärung der entscheidenden Vorfrage nach der

Identität. Bei dem Problem der Staatsidentität ist eine Differenzierung nach staats- und völkerrechtlicher Sicht notwendig, aus der Konflikte im konkreten Einzelfall entstehen können. Die formale Natur des völkerrechtlichen Identitätsbegriffs – vor allem orientiert an einer abstrakten Staatspersönlichkeit – entspricht seiner völkerrechtlichen Funktion, nämlich dem Bemühen um Rechtssicherheit. Daneben haben jedoch als weitere identitätsbestimmende Kriterien verfassungsrechtliches und politisches Selbstverständnis des betreffenden Staatswesens zu treten. Der Kontinuitätsbegriff im Völkerrecht ist auszurichten auf eine funktionsgerichtete Unterscheidung zwischen Staatskontinuität und Rechtskontinuität, um vor allem der Problematik der Staatensukzession gerecht werden zu können.

Als den Inhalt prägnant kennzeichnende Überschriften der einzelnen Kapitel seien zitiert: Staatsidentität und Staatensukzession – Identität und Kontinuität – Umsturz und Revolution – territoriale Veränderungen – *Occupatio bellica* – Das Zusammentreffen mehrerer Untergangsfaktoren – Der rechtliche Wirkungsbereich der geltenden Identitätsregeln – Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Identität und Kontinuität.

Die Arbeit zeigt anschaulich die Problematik der bisherigen Lösungsversuche auf einem der grundlegenden, aber gleichzeitig schwierigsten und strittigsten Gebiete des Völkerrechts und schlägt einen Ansatz vor, der eine angemessene Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der einzelnen Konfliktfälle und ihrer Beziehungen zu verschiedenen Rechtskreisen enthält. Norbert Wühler

Fischer, Peter: A Collection of International Concessions and Related Instruments. Ed. and annotated by... Vol. 1. Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana 1976. XXV, 510 S. \$ 40.- geb.

Rohstofferschließungsvorhaben in Entwicklungsländern. Teil 1: Interessensrahmen, Verhandlungsprozeß, rechtliche Konzeptionen/Mining Ventures in Developing Countries – Part 1: Interests, Bargaining Process and Legal Concepts. Von Christian Kirchner [u.a.]. With an English Summary by Ralph W. Beha. Frankfurt a.M.: Metzner; Deventer: Kluwer 1977. 413 S. (Studien zum internationalen Rohstoffrecht, Hrsg. Günther Jaenicke, Hans-Joachim Mertens, Eckard Rehbinder, Bd. 1). DM 112.- geb.

Polter, Dirk-Meint: **Auslandsenteignungen und Investitionsschutz.** Berlin: Duncker & Humblot (1975). 182 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 41). DM 44.60 brosch.

Kemper, Ria: **Nationale Verfügung über natürliche Ressourcen und die Neue Weltwirtschaftsordnung der Vereinten Nationen.** Berlin: Duncker & Humblot (1976). 155 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 52). DM 54.60 brosch.

Hartmann, Gode: **Nationalisierung und Enteignung im Völkerrecht.** Völkerrechtliche Probleme der politischen und ökonomischen Beziehungen zwischen den westlichen Industrienationen und Entwicklungsländern im Lichte neuerer Rechtsentwicklungen in den Vereinten Nationen. Berlin: Duncker & Humblot (1977). 212 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 57). DM 64.- brosch.

Der erste Band der von P. Fischer herausgegebenen, inzwischen bereits auf 16 Bände projektierten "Collection of International Concessions and Related Instruments" gibt in photomechanischem Druck die vorwiegend lateinischen Texte

internationaler Konzessionsurkunden aus der Zeit 595, dem Jahr der ersten auffindbaren Konzessionsurkunden zugunsten einer nicht-staatlichen Person (= Konzession des Heiligen Stuhls an die Kirche von Ravenna), bis zum Jahr 1229 wieder. Die durch Anmerkungen über Quellen, Parteien, Verleihung und Inhalt der Konzessionen ergänzten Urkunden datieren vorwiegend aus dem 11. bis 13. Jahrhundert und betreffen Konzessionen kirchlicher und weltlicher Herrscher insbesondere Ritterorden und Kaufmannsbünde, die wesentlich zur politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der während dieser Zeit entstehenden Stadtstaaten, Hanse- und Städtebünde beigetragen haben. Der Herausgeber, der sich mit seiner Habilitationsschrift (*Die internationale Konzession*, Wien 1974) bereits als Experte für das Recht internationaler Konzessionen ausgewiesen hat, bedauert einleitend die in der Neuzeit oft vereinbarte Vertraulichkeit und daher – ausgenommen die z.B. von der OPEC systematisch veröffentlichten Erdölkonzessionen – oft geringe Publizität internationaler Konzessionen, die er definiert als einseitigen oder vertraglichen "synallagmatic act by which a State transfers the exercise of rights or functions proper to itself to a foreign private person which, in turn, participates in the performance of public functions and thus gains a privileged position vis-à-vis other private law subjects within the jurisdiction of the State concerned" (S. XVIII). Um so mehr ist die jetzt erstmals begonnene, chronologische Textsammlung internationaler Feudal-, Handels-, Militär-, Bergbau-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstiger Konzessionen – auch im Hinblick auf deren weltwirtschaftliche Bedeutung und die Bemühungen um die Erarbeitung eines internationalen Vertrags- und Unternehmensrechts – zu begrüßen, die zugleich eine wertvolle Ergänzung zu der von P a r r y herausgegebenen "Consolidated Treaty Series", die sich auf zwischenstaatliche Verträge zwischen 1648 und 1918 beschränkt, sowie zu P e a s l e e's "International Governmental Organisations, Constitutional Documents" (New York 1974 ff.) darstellt.

Der über vielen Konzessions- und Rohstoffprojektverträgen liegende Schleier der Vertraulichkeit wird hinsichtlich der internationalen Vertragspraxis auf dem Metallrohstoffsektor auch durch das 2bändige Werk über »Rohstofferschließungsvorhaben in Entwicklungsländern« gelüftet, mit dem die Direktoren des Instituts für Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt a.M. eine von ihnen herausgegebene Reihe von »Studien zum Internationalen Rohstoffrecht« eröffnen. Die 7 Autoren konnten sich u.a. auf eine von ihnen angelegte Sammlung von Verträgen zu 55 Bergbauprojekten in 25 Entwicklungsländern sowie auf die bereits umfangreiche diesbezügliche US-Literatur stützen. Das Ziel ihrer auf Bergbauprojekte im Bereich der metallischen Rohstoffe beschränkten Arbeit sehen sie in einer »ordnende(n) Aufarbeitung für einen breiteren Leserkreis aus Wissenschaft und Praxis« auf der Grundlage eines rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Ansätze verbindenden »entscheidungstheoretischen Aktorenmodells« (S. 9), in dem die Beteiligten an Rohstoffprojektverträgen, die Interessen, Handlungsspielräume und deren Durchsetzung im Verhandlungsprozeß realitätsnah dargestellt werden. Während der im Bd. 1 enthaltene Grundlagenteil sich vornehmlich mit den Rahmenbedingungen und rechtlichen Grundstrukturen der Rohstoffprojektverträge befaßt, wendet Bd. 2 sich ausführlichen Einzelanalysen konkreter Vertragsprobleme zu.

Die Autoren sehen – dem Ansatz von Smith/Wells, *Negotiating Third World Mineral Agreements* (1975), folgend – in der Problematik der staatlichen Konzessionierung und Übertragung bergbaubezogener Hoheits- und Nutzungsrechte nur einen Teilaspekt der umfassenderen Aufgabe einer vertragsrechtlichen »Interessenkoordinierung zwischen den auf Autonomie und Strukturverbesserung bedachten Entwicklungsländern und den an Produktivität, Rentabilität und Investitionssicherheit orientierten Bergbauunternehmen« (S. 13). Da eine nur auf das Vertragsdokument konzentrierte juristische Analyse die wirtschaftliche Realität des »Vertragslebens« nur teilweise erfassen könne, wird der vertragsrechtlich fixierte Parteienkonsens nicht als unabänderliches Dokument, sondern »werden die Verträge eher als prozeduraler Rahmen der Berücksichtigung der vielschichtigen Kompetenzen und Interessen« (S. 17) für den auch nach Vertragsabschluß meist fort-dauernden Aushandlungsprozeß zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Interessenausgleichs z.B. bei der häufigen Forderung nach späterer Vertragsanpassung an veränderte Situationen gesehen. Nach einem einleitenden Kapitel werden im Kapitel 2 »Wirtschaftliche, soziale und politische Rahmenbedingungen« der Rohstoffprojektverträge (z.B. Marktregulierungen auf den Rohstoffmärkten), im Kapitel 3 »Beteiligte Akteure und deren Interessen« (gesondert nach Heimatstaat, Rohstoffstaat, Investoren, internationalen Organisationen und Produzentenkartellen) und im Kapitel 4 die »Institutionalisierung und Kodifizierung von Interessenpositionen« dargestellt (Förderung und Schutz deutscher Rohstoffinvestitionen, Investitions- und Berggesetze der Rohstoffstaaten, Finanzierungsinstitutionen, Produzentenkartelle und Rohstoffabkommen, internationaler Investitionsschutz). Für den Investor wichtig ist die im Enteignungsrecht fast aller Rohstoffstaaten festgelegte Pflicht zur Entschädigungszahlung (vgl. S. 227, 284) sowie die These, daß »der Grundsatz einer prompten, angemessenen und effektiven Entschädigung heute kaum noch als allgemeinverbindlicher Völkerrechtssatz bezeichnet werden« kann (S. 286) und »die Höhe einer Entschädigung bei Enteignung... von der Ausfüllung des Begriffes ‚appropriate compensation‘« abhängt (S. 288). Im Kapitel 5 über »Verhandlungsprozeß und Vertragsfunktion«, das ebenso wie Kapitel 6 deutschen Rohstoffinvestoren als »Pflichtlektüre« zu empfehlen ist, werden u.a. die Komplementarität gesetzlicher und vertraglicher Regelungen von Rohstoffvorhaben sowie mögliche Verhandlungsstrategien und Vertragskonzepte zur Berücksichtigung der sich mit dem zeitlichen Ablauf der Prospektions-, Explorations-, Bewertungs-, Erschließungs- und Abbauphase des Rohstoffprojekts verändernden Interessen und Verhandlungsmacht von Investor und Rohstoffstaat dargestellt (z.B. Ausnutzung eines anfänglichen Machtübergewichts des Investors zur vertragsrechtlichen Sicherung gegenüber späteren Gesetzesänderungen, Ermöglichen von Vertragsanpassungen durch Neuverhandlungsklauseln mit Vorrechten des Investors oder vertraglichen Entschädigungspflichten). Im Kapitel 6 werden die verschiedenen »Formen der Vertragsgestaltung«, insbesondere der schon früher von W. F r i e d m a n n festgestellte Übergang von verschiedenen Arten austauschvertraglicher Konzessionsverträge zu gesellschaftsrechtlichen »Joint Ventures«, der im Erdölsektor zunehmende Abschluß von Anlage-, Dienstleistungs- und Projektleistungsverträgen sowie Vor- und Nachteile der vertrags- und gesellschaftsrechtlichen Gestaltungs-

möglichkeiten dargestellt. Der hier besprochene, bsd. auch dem Praktiker zu empfehlende Bd. 1 schließt mit einem 35 Seiten langen "English Summary".

Die Arbeit von Polter ist der – gelungene – »Versuch einer konzentrierten Erörterung der hauptsächlichen, heute mit der völkerrechtlichen Enteignungsproblematik verbundenen Fragen« (S. 165). Nach einer Einführung in den »Hintergrund der rechtlichen Problematik« werden im Kapitel II über »Rechtmäßige und rechtswidrige Enteignung« u.a. Begriff und Stellung des Eigentums im Völkerrecht analysiert, wobei der Verf. u.a. aus der Neutralität des Völkerrechts gegenüber den unterschiedlichen staatlichen Eigentumsordnungen sowie aus dem Vorrang des Allgemeininteresses vor dem Individualinteresse – methodisch zweifelhaft – eine »theoretisch und praktisch begründete Einschränkung« der von ihm grundsätzlich bejahten Rechtspflicht zur »prompten, vollen und effektiven« Enteignungsschädigung folgert, wenn in Grenzsituationen »die Pflicht zu vollem, promptem und effektivem Ersatz den Staat hindern würde, die geplante Umordnung der Eigentumsverhältnisse durchzuführen« (S. 58). Kapitel III untersucht »Die territorialen Grenzen von Rechtsetzung und Vollzug im Enteignungsvölkerrecht« und kommt hierbei u.a. zum Ergebnis, daß die Spaltungstheorie »im internationalen Raum... ohne Bedeutung geblieben ist« (S. 68); das Völker- und Kollisionsrecht »gibt jedem Staat die prinzipielle Freiheit, ausländische Regelungen zu ignorieren, ihnen ihre intendierten extraterritorialen Wirkungen völlig oder teilweise beizulegen oder sie auszuschließen« (S. 74). Die folgenden Kapitel behandeln Fragen der Anwendung ausländischer Enteignungsregelungen vor inländischen Gerichten, völker- und verfahrensrechtliche Fragen der Staatenimmunität, der völkerrechtlichen Anerkennung und der völkerrechtlichen Haftung auch nichtanerkannter Staaten und Regime. Bei den ausführlichen Darstellungen zum diplomatischen Schutz (Kapitel VII–XIII) setzt der Verf. sich eingehend mit dem *Barcelona Traction*-Urteil des IGH sowie mit den Inkorporations-, Sitz-, Kontrolltheorien und der *Nottebohm*-Doktrin zur Frage der »Nationalität« und völkerrechtlichen Zuordnung von Gesellschaften zu einem Staat auseinander. Die letzten Kapitel über die internationale gerichtliche Streiterledigung und über die bislang erfolglosen Bemühungen um eine multilaterale Versicherungsorganisation zum Schutz von Auslandsinvestitionen runden die Untersuchungen ab. Die als Einführung in die Probleme des Enteignungsvölkerrechts empfehlenswerte Arbeit beschränkt sich allerdings weiterhin auf referierende Darstellungen mit oft nur kurzen persönlichen Stellungnahmen des Autors und entbindet angesichts der Uneinheitlichkeit der Staatenpraxis und der daraus resultierenden norminhaltlichen Unsicherheiten nicht davon, die im Kapitel XVI nochmals zusammengefaßten »Ergebnisse« im Lichte der neuesten Staatenpraxis zum internationalen Enteignungsrecht zu überprüfen.

Als eine der lesenswertesten Analysen zu den in der Darstellung von Polter noch nicht berücksichtigten UN-Resolutionen zur "New International Economic Order" (NIEO) und zu deren Auswirkungen auf das Enteignungs- und Wirtschaftsvölkerrecht ist die kenntnis- und gedankenreiche, trotz der thematischen Breite sehr präzise Monographie von Kemper zu empfehlen. Die »Zusammenfassende Darstellung der Entschlüsse der Generalversammlung« (GV) im 1. Teil der Arbeit enthält eine »auf Resolutionen, die unmittelbar die Frage der permanenten

Souveränität über Ressourcen betreffen«, beschränkte Einzelanalyse von 11 GV-Resolutionen im Zeitraum 1952 bis 1973 sowie der 1974 verabschiedeten 3 GV-Resolutionen zur NIEO (Res. A/3201, 3202, 3281). Die Autorin schildert die schrittweise Durchsetzung des absoluten Souveränitätsbegriffs der Entwicklungsländer in den Resolutionstexten insbesondere am Beispiel der zunehmenden Meinungsgegensätze zwischen unterentwickelten Kapitaleinfuhrstaaten, unterstützt von den kommunistischen Staaten, und Kapitalausfuhrstaaten hinsichtlich der völkerrechtlichen Bindungen bei Enteignungen und sonstigen Regelungen privater Auslandsinvestitionen, da nach Ansicht von Kemper die »Auseinandersetzungen um Inhalt und Grenzen der permanenten Souveränität über natürliche Ressourcen... primär Auseinandersetzungen um die Rechtsstellung ausländischer Privatinvestitionen in den wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern« sind (S. 23). In einem 2. Abschnitt des 1. Teils wird der »Anspruch nach permanenter Souveränität über den Wirtschaftsbereich als Teilaspekt der angestrebten neuen Ordnung der weltwirtschaftlichen Beziehungen« (S. 49 ff.) vor dem Hintergrund eines Vergleichs der UN-Charta mit dem NIEO-Konzept dargestellt. Die zwei Hauptelemente der NIEO werden in der Forderung nach weltwirtschaftlicher Solidarität der internationalen Gemeinschaft und in der Entwicklung einer Strategie der *collective self-reliance* der Entwicklungsländer gesehen (S. 56); die Bedeutung der NIEO für die weitere Entwicklung im UN-Bereich wird am Beispiel der 7. Sondergeneralversammlung 1975, der 2. UNIDO-Generalkonferenz 1975 sowie dem Integrierten Rohstoffprogramm der UNCTAD dargestellt.

Die »Rechtliche und rechtspolitische Wertung der Konzeption der NIEO« im 2. Teil der Arbeit (S. 73 ff.) kommt zunächst zum Ergebnis, daß das im Art. 2 der »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« (Res. A/3281) postulierte Recht auf permanente und unbeschränkte Souveränität über den Wirtschaftsbereich mit dem relativen Souveränitätsbegriff des Völkerrechts, mit dem fremdenrechtlichen Mindeststandard und den völkergewohnheitsrechtlichen Regeln über die diplomatische Schutzgewährung im Widerspruch steht und die in den Resolutionen A/3201, 3202, 3281 »niedergelegten Entwicklungs- und Kooperationspflichten weder im allgemeinen Völkerrecht noch in der Charta der Vereinten Nationen eine rechtliche Grundlage finden« (S. 93). Die für dieses Ergebnis maßgebliche Vorfrage, ob die Staatenpraxis der Entwicklungsländer bereits zu einem Wandel der genannten Regeln des Völkergewohnheitsrechts geführt hat, wird mit der – auch in der »westlichen« Völkerrechtslehre heute umstrittenen (vgl. S. 88) – dogmatischen Begründung verneint, daß »eine Derogation bisher allgemein anerkannter Normen des Völkerrechts durch eine einseitige Lossagung eines Teils der internationalen Gemeinschaft von ihnen nicht erfolgen« (S. 88) und »daher die Ablehnung einer Fortgeltung der Grundsätze des internationalen Mindeststandards durch einen Teil der Staatengemeinschaft nicht zu dem Ergebnis führen (kann), daß diese Normen nur noch maßgebend seien für die Behandlung, die sich die Industrieländer untereinander schuldeten« (S. 89). Der von ihren Initiatoren mit dem Anspruch einer Kodifikation der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und als Instrument zur progressiven Fortentwicklung des Völkerrechts konzipierten Res. A/3281 kommt nach Kemper weder formelle noch materielle

Rechtswirkung zu, zumal »die Staaten, die Gegenstimmen oder Enthaltungen abgegeben haben, am Welthandel mit 65,9% beteiligt« sind (S. 101). Nach diesem »Ergebnis der rechtlichen Wertung des 1. Abschnitts, daß die in der NIEO statuierten Solidarpflichten der internationalen Gemeinschaft im positiven Völkerrecht keine Grundlagen finden« (S. 106), weist Kemper bei der »Rechtspolitische(n) Wertung der Konzeption der NIEO« im letzten Abschnitt des 2. Teils darauf hin, daß im Widerspruch zur in der NIEO niedergelegten und auch in der Völkerrechtsliteratur erhobenen Forderung nach einem neuen »Entwicklungsvölkerrecht« eine »effektive internationale Zusammenarbeit und eine solidarische Betrachtungsweise sich bisher nur in extra-territorialen Bereichen hat erzielen lassen, während für die Ressourcen, die im Hoheitsbereich der Staaten liegen, nicht einmal die Anfänge einer internationalen Kontrolle sichtbar sind« (S. 119); die in der Res. A/3281 formulierte Ablehnung völkerrechtlicher Bindungen und Verantwortung bei der staatlichen Souveränitätsausübung über den Wirtschaftsbereich wird mit Recht als eine zum Schutze der Entwicklungsländer nicht erforderliche Negation der für die angestrebte internationale Zusammenarbeit notwendigen Rechtssicherheit gewertet (S. 128 ff.) Ebenso wie die Ablehnung einer völkerrechtlichen Ordnung im Bereich der Auslandsinvestitionen sind auch die in der Res. A/3281 enthaltene Forderung nach ungehinderter Betätigung von »Erzeugerallianzen« der Rohstoffstaaten und die unterschiedliche Pflichtdefinition für »natürliche Ressourcen« der Rohstoffstaaten und »geistige Ressourcen« der Industriestaaten durch Einseitigkeit und strukturelle Widersprüche zum gleichzeitigen Ziel weltwirtschaftlicher Solidarität gekennzeichnet und wird die Einführung einer Solidarpflichtigkeit auch der natürlichen Ressourcen zu Recht als »theoretisch die konsequente Ergänzung der geforderten sozialen Ausgestaltung des Völkerrechts« bezeichnet (S. 134). Insgesamt: eine vorzüglich formulierte, die Literatur umfassend verwertende überzeugende Analyse der Unzulänglichkeiten des NIEO-Konzepts für eine sachgerechte Lösung der globalen Weltwirtschaftsprobleme.

Die Untersuchung von Hartmann hält demgegenüber in keiner Weise, was der Untertitel erwarten läßt: die erst auf S. 84 ff. beginnenden völkerrechtlichen Ausführungen beschränken sich beim »Prinzip der dauernden Souveränität über Naturreichtümer« im wesentlichen auf eine isolierte Textanalyse der GV-Res. 1803 aus dem Jahre 1962, ohne die zahlreichen späteren UN-Resolutionen und die diesbezügliche umfangreiche Völkerrechtsliteratur auch nur zu erwähnen; die im Untertitel genannten »neueren Rechtsentwicklungen in den Vereinten Nationen« sind dem Verfasser auch in anderen Bereichen (z.B. bei den nur im Entwurf zitierten UN-Menschenrechtskonventionen von 1966, S. 105) unbekannt geblieben; die seit Abschluß der Arbeit im Mai 1974 erschienene Völkerrechtsliteratur bleibt unberücksichtigt (z.B. die in derselben Schriftenreihe vorher erschienenen Arbeiten von Polter und Kemper), und auch GV-Resolutionen aus dem Jahr 1973 werden nur »nach einer Meldung der Süddeutschen Zeitung« zitiert (S. 125). Die durch Einseitigkeit und ideologische Voreingenommenheit z.B. gegenüber privaten Auslandsinvestitionen (vgl. Teil 1), durch Empiriemangel und dadurch unrichtige Verallgemeinerungen (z.B. S. 11 zu den in der UN-Praxis anerkannten Unterkategorien von »Entwicklungsländern«, S. 93, 127, 184 zur Entschädigungspflicht

bei Enteignungen) geprägten Untersuchungen stellen im Ergebnis einen Aufguß der nicht überzeugenden Thesen einer 1967 erschienenen Arbeit des DDR-Juristen B r e h m e dar (dessen Literaturangaben Hartmann in zahlreichen indirekten Zitaten mitübernimmt, z.B. S. 117, 128), daß nach allgemeinem Völkerrecht eine Entschädigungspflicht bei der Nationalisierung ausländischen Eigentums nicht mehr anerkannt sei (vgl. S. 122 trotz dortigem Hinweis auf die entgegengesetzte Staatenpraxis) und die in den weit über 100 postkolonialen Investitionsschutzverträgen völkerrechtlich vereinbarten Entschädigungsgarantien wegen Verstoßes gegen das zwingende »Prinzip der dauernden Souveränität über Naturreichtümer« nichtig sein können, wenn – wofür gerade die kritisierte deutsche Vertrags- und Investitionspraxis kaum Beispiele liefern dürfte – »durch Festschreibung der Minimumstandard-Klausel das Nationalisierungsrecht ausgeschlossen wird« (S. 186–188). Mit dem in der Staaten- und Gerichtspraxis anerkannten relativen Souveränitätsbegriff, wonach »the right of entering into international engagements is an attribute of State sovereignty« (so: PCIJ 1923, Series A No. 1, S. 25) und eine Unveräußerlichkeit staatlicher Souveränitätsbefugnisse nicht zum völkerrechtlichen *ius cogens* gerechnet wird (so auch der Schiedsspruch vom 19.1.1977 im libyschen Erdölstreit, vgl. ZaöRV Bd. 39, 1979, S. 782 ff., 797), setzt der Verf. sich ebensowenig auseinander wie mit der aus der vertraglichen Einschränkung der materiellen Souveränitätsrechte zu ziehenden Folgerung, daß das Souveränitätsprinzip vorwiegend nur als formale ausfüllungsbedürftige Kategorie dem *ius cogens* zuzurechnen ist und die in den grundsätzlich gleichen Souveränitätsrechten von über 180 Staaten begründeten Antinomien erst durch die Bindung der materiellen Souveränitätsrechte an die Verpflichtungen des Völkerrechts ausgeglichen werden (*sovereignty within the law*).

E. U. Petersmann, Bonn

Fontes Iuris Gentium. Begründet von Viktor Bruns. Hrsg. von Hermann Mosler und Rudolf Bernhardt. Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen – Decisions of German Courts Relating to Public International Law – Décisions des cours allemandes en matière de droit international public. Series A, Sectio II, Tomus 6 für die Jahre 1966 bis 1970; Series A, Sectio II, Tomus 7 für die Jahre 1971 bis 1975. Bearbeitet im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht von Karl Doehring, Christoph von Katte, Hans Krück, Werner Morvay, Peter Seidel, Torsten Stein. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1979. XXI, 580 S. DM 196,- geb., XXI, 528 S. DM 186,- geb.

Die Reihe, die mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu völkerrechtlichen Fragen von seiner Errichtung 1879 an begann, erfaßt nunmehr fast 100 Jahre. In den Rezensionen zu Band 4 über die völkerrechtliche Rechtsprechung in der Bundesrepublik von 1949 bis 1960 und zu Band 5 von 1961 bis 1965 ist die Anlage des Gesamtwerks vorgestellt worden (ZaöRV 31 [1971], S. 588, und 39 [1979], S. 638). Die erfreulich schnell erschienenen letzten Bände bestätigen das Resümee früherer Besprechungen: Dieses hervorragende Nachschlagewerk eröffnet deutschen Juristen und ausländischen Völkerrechtlern in vorzüglicher Weise den Zugang zu der völkerrechtlich erheblichen Rechtsprechung in der Bundesrepublik; daher sollte das Werk in keiner größeren deutschen Gerichtsbibliothek oder in einer auch dem

Völkerrecht gewidmeten inländischen oder ausländischen Bibliothek fehlen. Die Reihe, die durch die jährlichen Übersichten über die deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen in dieser Zeitschrift ergänzt wird, trägt dazu bei, die Eingebundenheit der Bundesrepublik in die völkerrechtliche Ordnung, zugleich aber auch den Beitrag der Bundesrepublik zur Entwicklung eben dieser Ordnung zu verdeutlichen (vgl. zu dem Defizit im zweiten Punkte G e c k, Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz II [1976], S. 151 ff.).

Wie ihre Vorgänger enthalten die vorliegenden Bände in einem ersten Teil ein analytisches und systematisches Repertorium von Leitsätzen und im zweiten Teil Auszüge aus den Entscheidungsgründen mit einer Ausführlichkeit, welche die Bedeutung der abstrakten völkerrechtlichen Aussagen auch im Rahmen des konkreten Falles erkennen läßt. Die Gliederung des systematischen Repertoriums (Teil I) hat sich etwas geändert. In Band 7 erscheinen 17 Hauptabschnitte, nämlich Allgemeine Grundsätze; Völkerrecht und innerstaatliches Recht; Völkerrechtliche Verträge; Wirkungen und Grenzen staatlicher Souveränität; Staatsgebiet; Staatsangehörigkeit; Diplomatischer Schutz; Organe des diplomatischen und konsularischen Verkehrs; Fremdenrecht; Asylrecht; Flüchtlinge; Europäische Menschenrechtskonvention; Auslieferung; Europäische Gemeinschaften; Kriegsrecht und Kriegsfolgen; Deutschlands Rechtslage nach 1945 sowie Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik. Es überrascht nicht, daß der Abschnitt über die Europäischen Gemeinschaften eine besonders große Zahl von Entscheidungen umfaßt. Aber auch in dem Hauptabschnitt über Deutschlands Rechtslage nach 1945 finden sich zahlreiche völkerrechtliche Aussagen von Gerichten der Bundesrepublik – nunmehr mit Schwerpunkten bei dem Verhältnis zwischen Bundesrepublik und DDR und den Problemen Berlins. Die Wiedergabe des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu dem Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik im II. Teil von Band 7 ist mit knapp 19 Seiten die zweitlängste Entscheidungswiedergabe dieser beiden Bände. Obwohl das Urteil in BVerfGE 36, 1 gut 36 Seiten umfaßt, handelt es sich in dem Fontes-Band nicht um einen bloßen Auszug; fortgelassen sind lediglich die Leitsätze und (leider) die Buchstaben und Ziffern zur Untergliederung des Urteils. Wenn auch in dem (I.) Leitsatzteil des Fontes-Bandes die Leitsätze des Gerichtes nur zum Teil erscheinen, so liegt das daran, daß das Gericht seine Leitsätze speziell unter verfassungsrechtlichen Aspekten formuliert hat, während der Fontes-Band mit zahlreichen aus dem Text der Entscheidung entnommenen Leitsätzen naturgemäß die völkerrechtlichen Aussagen hervorhebt.

Band 6 gibt 129 Entscheidungen wieder, Band 7 115. Von den insgesamt 244 Entscheidungen entfallen 30 (= 12,3%) auf das Bundesverfassungsgericht, 103 (= 42,2%) auf oberste Bundesgerichte. Bei den verbleibenden 45,5% überwiegen weiterhin die Entscheidungen von Oberlandesgerichten und gleichrangigen Gerichten.

Mit den vorliegenden Bänden ist ein Grundsatz der Reihe aufgegeben. Die deutschen Leitsätze im systematischen I. Teil der Bände sind nicht mehr durch eine englische und französische Übersetzung ergänzt. Frei gebildete Kurzsätze oder Stichworte sollen dem fremdsprachigen Benutzer auf den wesentlichen Gegen-

stand der völkerrechtlichen Aussagen hinweisen. Die Veränderung wird im Vorwort von Band 6 einmal mit der Gefahr von Mißverständnissen selbst bei sorgfältigster Übersetzung begründet, zum anderen mit den zeitlichen Verzögerungen durch die Übersetzung und den damit bedingten Verlust an Aktualität. Man wird jedenfalls den zweiten Grund akzeptieren müssen und dabei hoffen, daß ausländische Juristen mit begrenzten deutschen Sprachkenntnissen auch auf dem nunmehr etwas steileren Weg Zugang zu den sie interessierenden Entscheidungen finden werden.

Entsprechend der früheren Praxis erscheinen Leitsätze jeweils nur einmal und nur unter einer Einordnung im systematischen Teil I des Bandes. Das bedeutet aber nicht, daß eine Entscheidung aus Teil II im systematischen Teil stets nur einmal vertreten ist. Auch in den vorliegenden Bänden haben zahlreiche Entscheidungen zu mehreren Leitsätzen geführt. An der Spitze liegt das bereits erwähnte Urteil zum Grundlagenvertrag mit zehn Leitsätzen. Für die Zukunft empfiehlt sich nach Ansicht des Rezensenten eine Prüfung, ob Entscheidungen nicht häufiger zu zwei oder mehr Leitsätzen führen sollten. Dafür einige Beispiele aus Band 6: Die in Teil II unter Nr. 1 wiedergegebene BGH-Entscheidung betrifft die Frage, ob ein Flüchtling aus der DDR wegen seiner Verhaftung und Verurteilung in der DDR gegenüber der Bundesrepublik Entschädigungsansprüche nach Art. 5 Abs. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat. Bei den Leitsätzen erscheint die Entscheidung nur unter der Rubrik Deutschlands Rechtslage nach 1945 – DDR als Inland bzw. Ausland. Sie fehlt bei dem Hauptabschnitt über die Europäische Menschenrechtskonvention, obwohl eine dort mit einem Leitsatz vertretene neuere BGH-Entscheidung zu Art. 5 Abs. 5 MRK ausdrücklich auf die erstgenannte Entscheidung verweist (Nr. 6 in Teil II). Die unter Nr. 15 wiedergegebene Entscheidung des OVG Hamburg enthält wesentliche Aussagen zur Freizügigkeit nach EWG-Recht, aber auch zum Fremdenrecht im übrigen, erscheint aber nur in dem Hauptabschnitt über die Europäischen Gemeinschaften (mit zwei Leitsätzen). Die Entscheidung des LG Wiesbaden (Nr. 28) zu Ausweisung und Abschiebungshaft bei einem Italiener führte zu zwei Leitsätzen im Hauptabschnitt über die Europäischen Gemeinschaften und zu einem weiteren Leitsatz unter Völkerrecht und innerstaatliches Recht. Auch sie hätte zusätzlich einen Platz im Hauptabschnitt Fremdenrecht verdient. In Band 7 ist die Entscheidung des LG Braunschweig (Nr. 4) zu Recht für drei Leitsätze in den Abschnitten Anwendbarkeit von Verträgen im innerstaatlichen Recht, Enteignung und *ordre public* herangezogen worden. Die Ausführungen auf S. 79 f. hätten aber auch zu einem Leitsatz im Abschnitt Völkerrecht und innerstaatliches Recht – allgemeine Regeln – führen sollen und sich dort (auf S. 4) den einschlägigen Leitsätzen der Entscheidungen Nr. 20 und 3 folgerichtig angeschlossen. Die Anregung zu einem großzügigeren Verfahren bei der zweifachen oder mehrfachen Heranziehung von Entscheidungen zu Leitsätzen dürfte dadurch Gewicht erhalten, daß die Sachregister sich entsprechend der bisherigen Praxis ausschließlich an dem systematischen Teil der Bände orientieren, d.h. an den Leitsätzen.

Erfreulicherweise wird im Vorwort von Band 7 bereits auf die laufenden Arbeiten an dem folgenden Band mit der Rechtsprechung von 1976 bis 1980 Bezug ge-

nommen. Es ist zu hoffen, daß der nunmehr erreichte Anschluß an die Gegenwart nicht mehr abreißt. Für die Überbrückung kurzer Zeiträume steht weiterhin die Rechtsprechungsübersicht in dieser Zeitschrift zur Verfügung (zuletzt Bd. 40 [1980], S. 122 ff. von H. Krück für 1978).

Wilhelm Karl Geck, Saarbrücken

Franke, Dietmar: Politisches Delikt und Asylrecht. (Königstein/Ts.): Athenäum 1979. 114 S. (Forum Rechtswissenschaft, Bd. 3. Beiträge zu neueren Entwicklungen in der Rechtswissenschaft, hrsg. von Eberhard Dorndorf [u.a.]). DM 19.80 brosch.

Franke hat sich zwei Dinge vorgenommen: zum einen den Verzicht auf die Auslieferungsausnahme bei »politischen Delikten« und ihre Ersetzung durch einen Asylvorbehalt anzuregen, zum anderen nachzuweisen, daß die Zustimmungsgesetze zu den meisten bilateralen und multilateralen Auslieferungsverträgen der Bundesrepublik Deutschland verfassungswidrig sind, weil diese Verträge keine dem Art. 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) genügenden Asylvorbehalt enthielten, gleichwohl aber das Prinzip der Nichtauslieferung bei politischen Delikten durch Fiktionen (z.B. Attentatsklausel und terroristische Gewalttaten) einschränkten.

Ausgehend von Auslieferungsfällen aus jüngerer Zeit, bei denen das »politische Delikt« erneut aktuell geworden ist, gibt Franke einen knappen Überblick über die Entwicklung des Begriffs. Sodann folgt – auch in größeren Zügen – eine Definition des politischen Delikts und seiner verschiedenen Spielarten im europäischen Auslieferungsrecht sowie eine Darstellung der Versuche zu seiner Eingrenzung. Sicherlich nicht richtig ist dabei, daß politische Delikte im Sinne eines Auslieferungsabkommens immer nur diejenigen sind, die die vertragschließenden Staaten übereinstimmend als solche anerkennen. Dem steht die regelmäßige Klausel entgegen, derzufolge der ersuchte Staat allein über den politischen Charakter entscheidet, auch wenn es da Mißbrauchsgrenzen geben mag. Richtig ist das Fazit, daß alle Versuche zur einheitlichen Definition des politischen Delikts bislang gescheitert sind und daß es zumeist die Politik und nicht die Humanität war, die die Einzelentscheidung bestimmte. Hieraus wird dann auf kaum mehr als drei Seiten der Schluß gezogen, auf das »politische Delikt«, das heutzutage einen Anachronismus darstelle, könne verzichtet werden. Gestützt wird dieser Schluß dann später in einer kurzen Passage im abschließenden Kapitel mit der Erwägung, daß eine (erweiterte und Art. 16 Abs. 2 GG entsprechende) Asylklausel den Schutz durch das »politische Delikt« entbehrlich mache. Der Gedanke ist sicher beachtlich und das Ergebnis vielleicht auch zutreffend, aber ganz so schnell wird man das politische Delikt denn wohl doch nicht los. Es fehlt z.B. jede Auseinandersetzung mit der Frage, ob das Auslieferungsprivileg bei politischen Delikten nicht einen allgemeinen Völkerrechtsgrundsatz darstellt, oder mit derjenigen Auffassung, die dieses Privileg nicht nur mit der Humanität, sondern auch mit dem Gebot der Nichteinmischung in die inneren (politischen) Angelegenheiten des anderen Staates begründet. Das Auslieferungsrecht ist eben nicht nur eine Frage des internationalen Strafrechts. Daß die Auslieferungsausnahme des politischen Delikts auch in jüngster Zeit unverändert in die Auslieferungsverträge auch zwischen politisch homogenen Staaten aufgenommen wird, sollte zumindest zu denken geben.

Den Übergang zu dem zweiten Komplex bildet die Frage, ob die Bundesrepublik nicht durch Art. 16 Abs. 2 GG gehindert sei, die uneingeschränkte Auslieferung politischer Straftäter zu vereinbaren. Zutreffend ist auch hier das Fazit, daß die Strafverfolgung wegen politischer Delikte asylbegründende politische Verfolgung sein kann, aber keineswegs immer sein muß. Widerspruch ist aber angebracht gegen das schon erwähnte weitere Ergebnis, demzufolge die Asylvorbehalte in den meisten Auslieferungsverträgen der Bundesrepublik dem Art. 16 Abs. 2 GG nicht genügten, sowie gegen einzelne Feststellungen bei der Analyse des grundgesetzlichen Asylrechts. Was letztere betrifft, so findet man hier z.B., daß die Bestrafung wegen Kriegsdienstverweigerung immer politische Verfolgung sei, daß das Asylrecht des Art. 16 GG keinerlei (auch keine immanenten oder aus dem Gesamtkonzept der Verfassung ableitbaren) Schranken kenne und daß der Spezialitätsgrundsatz nur selten – wenn überhaupt – einen gleichwertigen Schutz gegen politische Verfolgung geben könne (die Entscheidung in BVerfGE 38, 398 zu Jugoslawien wird nicht erwähnt). Das im einzelnen zu widerlegen, ist im Rahmen dieser Besprechung nicht möglich. Franke folgt hier – oft gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung – im wesentlichen einer Literaturmeinung, die sicher nicht die herrschende ist.

Daß die meisten Auslieferungsverträge in der Bundesrepublik keinen dem Art. 16 GG genügenden Asylvorbehalt enthalten, wird wohl im wesentlichen so begründet: »Politische Verfolgung« im Sinne des Art. 16 GG sei jede »rechtsstaatswidrige« (Straf-) Verfolgung, was inhaltlich weitergehe, als die Formulierung in Art. 1 A II der Genfer Flüchtlingskonvention, die in den Asylvorbehalten der Auslieferungsverträge wiederkehre. Fraglich ist schon, ob auch »rechtsstaatswidrige Verfolgung« mehr beinhaltet, als die Flüchtlingskonvention. Rechtsstaatswidrig ist eine Verfolgung, die die Menschenrechte verletzt oder die abweichende politische Auffassungen um ihrer selbst willen bekämpft. Das erfaßt z.B. die »Republikflucht«, bei den »Straftaten gegen das sozialistische Eigentum« ist das schon nicht mehr so deutlich und bei der Kriegsdienstverweigerung erst recht nicht. »Rechtsstaatswidrig« drückt hier nicht mehr aus, als die Unmittelbarkeit der Verfolgungsmotive (»wegen...«) in der Flüchtlingskonvention. Darüber hinaus kann und sollte der Rechtsstaatsbegriff im Sinne des Grundgesetzes nicht als Zensurmaßstab für andere, abweichende Ordnungen herhalten, sofern sie auch Rechtsordnungen sind. Wo sich also der Asylvorbehalt in der Formulierung der Flüchtlingskonvention findet (wie im Europäischen Auslieferungsübereinkommen), sollte er Art. 16 GG genügen. Daneben gibt es eine ganze Reihe von Auslieferungsverträgen der Bundesrepublik, die die Auslieferung ausschließen, wenn sie »dem Recht des ersuchten Staates widerspricht«. Das erfaßt in jedem Fall das Asylrecht aus Art. 16 GG. Franke's Verdikt der Verfassungswidrigkeit trifft nicht nur aus neuerer Zeit die Europäische Terrorismus-Konvention und die Bemühungen der Bundesrepublik um »ein weltumspannendes internationales Übereinkommen zur Terrorismusbekämpfung im Rahmen der UN« (gemeint ist wohl die Geiselnahme-Konvention), sondern auch § 3 Abs. 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes, »insoweit dadurch von Art. 16 Abs. 2 GG abweichende Auslieferungspflichten begründet werden«. § 3 Abs. 3 begründet überhaupt keine Auslieferungspflichten. Solche entstehen nach ganz

herrschender Meinung völkerrechtlich nur aus Verträgen, die dem Auslieferungsgesetz vorgehen. Das deutsche Auslieferungsgesetz enthält lediglich Regeln für den Fall, daß eine völkerrechtliche Auslieferungspflicht mangels Vertrages nicht besteht, die Bundesrepublik aber trotzdem ausliefern will. Diesen Regeln geht die Verfassung und damit auch ihr Art. 16 im Range problemlos vor.

Dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit der Zustimmungsgesetze zu den Auslieferungsverträgen muß man also jedenfalls in dieser Allgemeinheit entgegentreten, dem Vorschlag, auf das »politische Delikt« zu verzichten, nicht unbedingt. Diese Frage müßte man aber gründlicher behandeln, sie eignet sich nicht für einen literarischen »Schnellschuß«.

Torsten Stein

Grünbuch zu den Folgewirkungen der KSZE. Hrsg. von Jost Delbrück, Norbert Ropers, Gerda Zellentin. (Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1977). 542 S. (DGFK-Veröffentlichungen, Bd. 3). DM 38.- brosch.

KSZE, Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Beiträgen und Dokumenten aus dem Europa-Archiv. Hrsg. von Hermann Volle und Wolfgang Wagner. Bonn: Verlag für internationale Politik 1976. VIII, 339 S. (Beiträge und Dokumente aus dem Europa-Archiv). DM 18.- brosch.

Das Belgrader KSZE-Folgetreffen. Der Fortgang des Entspannungsprozesses in Europa. In Beiträgen und Dokumenten aus dem Europa-Archiv. Hrsg. von Hermann Volle und Wolfgang Wagner. Redaktion: Walter Bödighheimer. Bonn: Verlag für internationale Politik 1978. X, 212 S. DM 16.- brosch.

»Grün ist die Hoffnung« – in diesem Fall die Hoffnung auf eine friedliche Steuerung der durch die Dialektik von Konflikt und Kooperation gekennzeichneten Ost-West-Beziehungen entlang den von der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) gesetzten Wegzeichen. Diese Hoffnung hat offensichtlich die Herausgeber des von der Deutschen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung im Rahmen ihres Schwerpunktprogramms »Friedlicher Wandel und Übergangstrategien« geförderten »Grünbuchs« veranlaßt, mehr als dreißig Autoren zusammenzuführen, um vor dem ersten KSZE-Folgetreffen in Belgrad 1977/78 eine erste Bilanzierung der KSZE hinsichtlich ihrer Rolle im Entspannungsprozeß, ihrer Folgewirkungen und ihrer Perspektiven für die künftige Ost-West-Politik zu versuchen. Die Bilanz führt viele der Autoren zu einer eher skeptischen Bewertung, was nicht Wunder nimmt, denn welcher nüchterne Beurteiler könnte schon knapp zwei Jahre nach der Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte eine zufriedenstellende Implementierung ihrer breitgefächerten »Absichtserklärungen« erwarten! Gerda Zellentin hat in ihrem einleitenden Beitrag »Zur Rolle der Konferenzdiplomatie in den Ost-West-Beziehungen« klar den Unterschied der KSZE zu gewöhnlichen internationalen Konferenzen herausgearbeitet: Diese werden zur Entscheidung konkreter Probleme zusammengearbeitet; die KSZE folgt einem »umgekehrten Verfahren«, bei diesem »geht die Diskussion nicht der Konferenz voraus, sondern sie beginnt mit ihr«; die KSZE stellt nur »die Formen für die Weiterbehandlung von Ost-West-Problemen bereit, die bei der entsprechenden politischen Bereitschaft aktiviert werden können« (S. 18). Eine solche Aktivierung kann in den ersten fünf Jahren seit Unterzeichnung der Schlußakte, verglichen mit den von ihr angebotenen Aktionsfeldern, nur in einem ge-

ringen Ausmaß festgestellt werden; nicht zuletzt dürfte dafür die einseitige Konzentration auf ein einziges KSZE-Aktionsfeld, die Frage der Menschenrechte, vor und während der Belgrader Nachfolgekonzferenz ursächlich gewesen sein.

Die »Grünbuch«-Autoren ziehen ihre Bilanz in drei der Gliederung der Schlußakte folgenden Abschnitten, denen drei weitere Abschnitte (Die KSZE im Rahmen der Ost-West-Diplomatie, Gesamteuropa nach der KSZE in osteuropäischer Sicht, Die normative Bedeutung der KSZE) vorangestellt sind; eine Zusammenfassung des Mitherausgebers R o p e r s bildet den Abschluß. Das »Grünbuch« ist überwiegend ein politologisches Werk, dessen einzelne Beiträge hier nicht vorgestellt oder gar diskutiert werden können. Die meisten sind gründliche Analysen des jeweiligen Problemfeldes, reich an Gedanken und Material. Doch wie so häufig bei Kollektivarbeiten mischen sich sorgfältige mit weniger sorgfältigen Arbeiten. Zur letzteren Art gehört der Beitrag von D. S. L u t z , der einen Mangel an schlichtestem Faktenwissen aufweist, das zu den Elementarkenntnissen doch wohl auch eines sich mit Ost-West-Fragen befassenden Politologen gehören sollte, zumal wenn es sich dabei um den stellvertretenden wissenschaftlichen Direktor eines Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik handelt. In der Liste der Mitgliedstaaten des Warschauer Paktes führt Lutz die Mongolei, Nordvietnam und Nordkorea auf (*sic!*), während er die DDR ausläßt (S. 39); und Albanien wurde 1962 nicht aus dem RGW »ausgeschlossen« (S. 44), sondern es nahm von sich aus seit 1961 an der Arbeit der RGW-Organen nicht mehr teil, ohne bis heute seinen Austritt formell erklärt zu haben. Spätestens die Redaktionskontrolle der Herausgeber hätte solche offensichtlichen Unrichtigkeiten korrigieren müssen.

Für den Völkerrechtler besonders interessant ist der Abschnitt über die normative Bedeutung der KSZE, wo Fragen der Rechtsnatur, Bindungswirkung und Interpretation der Schlußakte diskutiert werden. Der Vertragscharakter der Schlußakte wird einhellig abgelehnt und die bisherige Diskussion durch neue Qualifizierungen zu bereichern versucht. So bemüht sich H.-J. S c h ü t z um einen »mehr auf die Funktion von Rechtsnormen im internationalen System abstellenden Ansatz«, um dem »quellentheoretischen Korsett« des Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut zu entrinnen (S. 161). Der Autor sieht die Entstehung von Völkerrechtsnormen als einen »Vorgang der Kommunikation, in dem die Völkerrechtssubjekte ihre jeweiligen Verhaltensabsichten und -wünsche artikulieren, welche in der Folge jeweils affirmativ oder negativ beantwortet werden« (S. 162). Dem Charakter der Schlußakte würde man am ehesten gerecht, »wenn man sie als den Beginn eines normativen Kommunikationsprozesses zur Entwicklung neuer Verhaltensmöglichkeiten im europäischen System, als »Normkern« oder »Norm in statu nascendi«, bestenfalls als »Norm im Prüfstand« einstuft«; als wesentlich solle festgehalten werden, »daß es sich dabei bereits um eine rechtliche Norm« handle (S. 163). Folgerichtig meint Schütz, daß auf Verletzungen der Schlußakte mit Repressalien reagiert werden könne, nur hätten die KSZE-Unterzeichnerstaaten auf die Repressalie als Sanktionsmittel zur Erzwingung schlußaktenkonformen Verhaltens wohl verzichtet; so jedenfalls könnten die Äußerungen der Unterzeichnerstaaten, daß die Schlußakte keinen rechtlich verbindlichen Charakter habe, interpretiert werden (S. 166). Dieser Interpretation vermag der Rezensent nicht zu folgen, weil sie die *expressis*

verbis und durch innerstaatliches und internationales Verfahrensverhalten der Unterzeichnerstaaten deutlich erfolgte generelle Qualifizierung der Schlußakte als nichtrechtliches Dokument auf einen bloßen Repressalienverzicht zurückstutzt.

W. Kühne qualifiziert nicht die Schlußakte insgesamt, sondern nur eine Anzahl von Regeln »verhaltensnormierenden Charakters« (z.B. in »Korb III«) als »rechtsähnlich« oder »quasi-rechtlich« (S. 138). Sie faßt er, »im Unterschied zu dem Normenbegriff des geltenden Völkerrechts«, unter dem Begriff »Verhaltensregel« zusammen – eine gewiß nicht der Klarheit dienende Terminologie, denn auch die Völkerrechtsnormen sind Verhaltensregeln. Schwer verständlich ist, was Kühne zur Verbindlichkeit dieser »Verhaltensregeln« schreibt: Ihr Hauptcharakteristikum sei, »daß ihr materiell verbindlicher Charakter im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter übergeordneter oder wechselseitiger Interessen und Zielsetzungen definiert« sei; »die Begründung ihrer Bindungswirkung besteht deswegen im wesentlichen in einer Bestandsaufnahme der aus diesen... politisch sich jeweils ergebenden Konsensstrukturen und deren normativen Implikationen für das beiderseitige Verhalten« (S. 140). Die Frage der Interpretation der »Verhaltensregeln« beantwortet Kühne von ihrer »entspannungspolitischen Funktion« aus, nämlich den »Balanceakt zwischen Antagonismus und Kooperation unter Kontrolle« zu halten (S. 143 ff.). Der Wortlaut müsse der Ausgangspunkt sein, aber der »entscheidende Schritt zur entspannungspolitischen Dimension der Schlußakte« werde erst getan, wenn »die interessenverknüpfenden Kompromisse«, wie sie beim Zustandekommen der Schlußakte eine Rolle gespielt hätten, »als gleichgewichtige Elemente der Auslegung herangezogen werden« (S. 149). Man fragt sich, ob man zu dem gleichen Ergebnis nicht leichter durch die analoge Anwendung der für internationale Verträge geltenden Auslegungsregeln kommt, die sich wegen der begrifflichen, inhaltlichen und funktionellen Nähe der Schlußakte zu einem internationalen Vertrag anbietet.

Wertvoll für jeden, der sich mit dem KSZE-Komplex befaßt, sind die beiden von Volle und Wagner herausgegebenen Bände. Sie enthalten sämtliche die KSZE behandelnden Beiträge aus dem Europa-Archiv sowie die in ihm veröffentlichten KSZE-Dokumente, beginnend mit den Helsinki-Konsultationen zur Vorbereitung der KSZE vom November 1972 bis hin zu den Dokumenten des Belgrader Folgetreffens. Da von der KSZE selbst keine offiziellen Dokumente publiziert werden, kann man den Herausgebern nur dankbar sein, daß sie den Interessierten gut handhabbares Material zur Verfügung stellen. Man darf hoffen, daß nach dem Madrider Folgetreffen im November 1980 die Herausgeber eine weitere Dokumentation folgen lassen. Dabei wäre es allerdings wünschenswert, Reden und offizielle Erklärungen der Vertreter der Teilnehmerstaaten ungekürzt zu publizieren, denn was die Herausgeber als unbedeutend streichen, mag für manchen Benutzer doch von Wichtigkeit sein.

Theodor Schweißfurth

Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik. Hrsg. von Alois Riklin, Hans Haug, Hans Christoph Binswanger, unter Mitwirkung von F. Aschinger [u.a.], mit einem Geleitwort von Bundespräsident Pierre Graber und einem Vorwort von alt Bundesrat Willy Spühler. Bern, Stuttgart: Haupt (1975). 1052 S. (Schriftenreihe der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik, 2). DM 60.- geb.

Das Handbuch will »eine systematische Bestandsaufnahme der gesamten schweizerischen Außenpolitik in ihren historischen, rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekten vornehmen« (S. 7). Die insgesamt 48 Einzeldarstellungen, in 9 Teile gruppiert, enthalten eine Fülle von Beiträgen, die auch für den Völkerrechtler interessant und wichtig sind, von denen hier allerdings nur einige angesprochen werden können. Nach einem einleitenden Kapitel von Alois Riklin über »Ziele, Mittel und Strategien der schweizerischen Außenpolitik« (S. 21 ff.) und einem Abriß der Geschichte der schweizerischen Außenpolitik, geschrieben von Edgar Bonjour (S. 57 ff.), Joseph Boesch (S. 81 ff.) und Hans Christoph Binswanger (S. 121 ff.), befaßt sich der zweite Teil mit den politischen und rechtlichen Grundlagen der schweizerischen Außenpolitik. Hier finden sich die Beiträge von Rudolf L. Bindschedler, »Internationaler Bezugsrahmen der schweizerischen Außenpolitik« (S. 147 ff.), Dietrich Schindler, »Dauernde Neutralität« (S. 159 ff.), Emanuel Diez, »Bilaterale Außenbeziehungen« (S. 181 ff.), Curt Gasteyer, »Sicherheitspolitik« (S. 197 ff.) und Jörg P. Müller, »Völkerrecht und schweizerische Rechtsordnung« (S. 223 ff.). Der dritte Teil ist der Kompetenzordnung und Willensbildung in der schweizerischen Außenpolitik gewidmet, ein für die Schweiz als direkte Demokratie, in der das Volk auch an außenpolitischen Entscheidungen mitwirken kann, besonders interessantes Kapitel. Luzius Wildhaber hat zu diesem Teil allein drei Beiträge beigesteuert (»Bundesstaatliche Kompetenzausscheidung«, S. 237 ff., »Kompetenzverteilung innerhalb der Bundesorgane«, S. 253 ff., und »Kompetenzen und Funktionen der Bundeszentralverwaltung und des diplomatischen Dienstes im Ausland«, S. 275 ff.); sie werden ergänzt von den Abhandlungen von Guido A. Keel (»L'influence des groupes d'intérêt politiques sur la politique étrangère suisse«, S. 285 ff.) und Dusan Sidjanski/Jacques Nicola (»Quelques aspects de la politique étrangère suisse à la lumière du sondage d'opinion de 1972«, S. 311 ff.), die die direktdemokratische Problematik thematisieren. Die folgenden Teile des Handbuches behandeln die Stellung der Schweiz zu den internationalen Menschenrechtsinstrumenten (Teil vier, mit Beiträgen von Jean Pictet, Jörg P. Müller und Stefan Trechsel), zu den europäischen Institutionen (Teil fünf, u.a. mit dem Beitrag von Alois Riklin/Willy Zeller über das »Verhältnis der Schweiz zu den Europäischen Gemeinschaften«, S. 447 ff.) und zur Organisation der Vereinten Nationen (Teil sechs). Von den Abhandlungen, die den Problemen der Mitwirkung in den Vereinten Nationen nachgehen, sei auf Luzius Wildhaber, »Beteiligung an friedenserhaltenden Aktionen« (S. 583 ff.) und Hans Haug, »Das Problem der vollen Mitgliedschaft der Schweiz in den Vereinten Nationen« (S. 591 ff.) besonders hingewiesen. Die drei letzten Teile des Buches versammeln Aufsätze über »Die Schweiz im Dienste der Völkergemeinschaft« (Teil sieben), die »Schweizerische Außenwirtschaftspolitik« (Teil acht) und »Besondere Aspekte schweizerischer Außenpolitik« (Teil neun). Dabei werden den Völkerrechtler vor allem die beiden Beiträge von Hans Haug, »Humanitäre Hilfe bei bewaffneten Konflikten und bei Katastrophen« (S. 649 ff.) und »Flüchtlings- und Asylpolitik« (S. 667 ff.), von Denise Bindschedler-Robert, »Les bons offices dans la politique étrangère de la Suisse« (S. 679 ff.) und von Rudolf L. Bindschedler, »Verfahren zur fried-

lichen Streiterledigung« (S. 875 ff.) interessieren. Auch wenn diese Aufzählung längst nicht alle einzelnen Beiträge nennen konnte, so dürfte doch klar geworden sein: Das Buch ist eine Fundgrube und unentbehrlich für alle, die sich mit der Außenpolitik der Schweiz und ihrer Stellung in der Staatengemeinschaft befassen.

L. Gündling

Hüfner, Klaus/Jens Naumann: The United Nations System – International Bibliography/Das System der Vereinten Nationen – Internationale Bibliographie. Vol. 3 A/Bd. 3 A: Monographs and Articles in Collective Volumes 1965–1970/Monographien und Artikel in Sammelbänden 1965–1970. München, New York: Verlag Dokumentation, Saur 1978. XCII, 491 S. Vol. 3 B/Bd. 3 B: Monographs and Articles in Collective Volumes 1971–1975/Monographien und Artikel in Sammelbänden 1971–1975. München, New York, Paris: Verlag Dokumentation, Saur 1979. LVI, 692 S. Bde. 3 A und B geb. zus. DM 218.–

In zügiger Folge sind zwei weitere Bände der Internationalen Bibliographie zum System der Vereinten Nationen erschienen. Sie werten Monographien und oft nur schwer zugängliche Artikel in Sammelbänden aus, die in den Jahren 1965–1970 und 1971–1975 erschienen sind. Die Bände halten die angelaufene Materialfülle in insgesamt 13 394 Nachweisen fest. Die Systematisierung und einleitende Erläuterungen entsprechen nahezu vollständig den bereits in dem Band 2 A abgedruckten Texten. Auf die Besprechung der ersten drei Bände in ZaöRV 39 (1979), S. 373, wird verwiesen.

Meinhard Hilf

Jaschinski, Herbert: Neuartige chemische Kampfstoffe im Blickfeld des Völkerrechts. Der Einsatz nicht tödlich wirkender sowie Pflanzen schädigender chemischer Kampfstoffe in bewaffneten Konflikten und das Völkerrecht. Ein Beitrag zur Auslegung und Ermittlung kriegsrechtlicher Normen. Berlin: Duncker & Humblot (1975). 165 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 40). DM 49.60 brosch.

Die völkerrechtliche Diskussion über die Zulässigkeit der Anwendung chemischer und biologischer Kampfstoffe in bewaffneten Konflikten hat durch den Einsatz von C-Kampfstoffen im Vietnamkrieg und durch die Entwicklung neuartiger chemischer Kampfstoffe wieder an Intensität zugenommen.

Während das völkerrechtliche Anwendungsverbot jeglicher Art von biologischen Waffen – auch als Repressalie – unstrittig ist und dieser Konsens den Abschluß der 1975 in Kraft getretenen Konvention über das Besitzverbot von B-Waffen und Toxinen ermöglichte, ist die Existenz eines umfassenden Anwendungsverbots chemischer Waffen – soweit es über den Kernbereich tödlich wirkender Kampfstoffe hinausgeht – nach wie vor strittig.

Gegenstand des hier angezeigten Buches ist die Analyse des geltenden Völkerrechts zur Frage der Legalität des Gebrauchs nicht tödlich wirkender und Pflanzen schädigender chemischer Kampfstoffe in bewaffneten Konflikten.

Nach einer Darstellung über Einsatz und Wirkungsweise dieser Waffen (Reizkampfstoffe, Psychokampfstoffe und Pflanzenkampfstoffe) untersucht der Autor zunächst das geltende Völkervertragsrecht auf Bestimmungen, die auf ein Verbot ihres Gebrauches zu Kriegszwecken anwendbar sind. Hierbei bietet sich die vorge-

nommene Zweiteilung in »Völkerrechtliche Verträge seit Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Abschluß des Genfer Protokolls von 1925« (das sind in erster Linie Art. 23 a, b, e, g der Haager Landkriegsordnung von 1899) und in die für die vorliegende Untersuchung wichtigste und problematischste Rechtsquelle »Das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925« an.

Der Autor kommt nach ausführlicher Darstellung und Analyse des Auslegungstreits um diese Völkervertragsrechtsquellen zu dem Ergebnis, daß allein das Genfer Protokoll von 1925 ein uneingeschränktes Verbot der gesamten chemischen Kriegsführung enthält. Er weist aber zu Recht auf die Schwächen des Protokolls hin: Unumstritten ist – wegen des unglücklichen Wortlauts des Protokolls – nur das Anwendungsverbot der tödlich wirkenden C-Waffen, also der Kernbereich. Darüber hinaus kodifiziert das Protokoll lediglich ein Erstanwendungsverbot, und dies wird häufig noch durch Vorbehalte gelockert, so daß möglicherweise im Konfliktfall die normale vertragliche Bindung zum Ausnahmefall wird.

Bei der anschließenden Untersuchung des Völkergewohnheitsrechts stellt der Autor zutreffend fest, daß sich seit Bestehen des Genfer Protokolls von 1925 ein unbestrittenes Anwendungsverbot nur für den Kernbereich, d.h. für tödlich wirkende C-Kampfstoffe, herausgebildet hat. Hinsichtlich der Randzone nicht tödlicher und pflanzenschädigender C-Kampfstoffe, die eigentlich Gegenstand der Arbeit ist, haben sich dagegen unterschiedliche Intensitätsgrade der allgemeinen Übung und Rechtsüberzeugung herausgebildet: Bei Psychokampfstoffen und pflanzenschädigenden C-Kampfstoffen sind sie für die Entwicklung einer Gewohnheitsrechtsnorm als nicht ausreichend anzusehen. Hinsichtlich der Reizkampfstoffe sprechen Staatenpraxis (trotz Vietnam) und Rechtsüberzeugung (UN-Res. 2603 A (XXIV) vom 16.12.1969) für die Annahme einer bereits vorhandenen Verbotsnorm.

Die vom Autor am Schluß ausgesprochene Hoffnung, daß ein im VN-Rahmen ausgearbeitetes Abkommen über das Besitzverbot chemischer Waffen (entsprechend der B-Waffenkonvention) die Mängel der derzeitigen Rechtslage im Kriegsvölkerrecht revidieren könnte, hat sich bislang nicht erfüllt. Die Chancen für die Erarbeitung eines solchen Abkommens im Genfer Abrüstungsausschuß sind derzeit nicht groß. Die Frage der Verifikation ist weiterhin ungelöst. Zudem würde die nach wie vor streitige Rechtslage hinsichtlich des Anwendungsverbots des in der vorliegenden Arbeit angesprochenen Bereiches neuartiger chemischer Kampfstoffe eher zu seiner Ausklammerung führen. Wie bei den B-Waffen setzt die Vereinbarung eines Besitzverbots Einigkeit über das Bestehen eines Anwendungsverbotes voraus. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das Buch eine erschöpfende und gründliche Darstellung der geltenden Rechtslage enthält, auf die Wissenschaft und Praxis mit Gewinn zurückgreifen können. Wolf D. Kischlat, Bonn

Li, Kuo Lee: World Wide Space Law Bibliography. Preface by Nicolas Matesco Matte. Montreal: ICASL, McGill University; Toronto: Carswell; Paris: Pedone 1978. LVII, 700 S. (Institute and Center of Air and Space Law – Institut et Centre de droit aérien et spatial). Can. \$ 38.– geb.

Das Werk von Li stellt die erste umfassende bibliographische Zusammenstellung der heute verfügbaren weltraumrechtlichen Literatur und der einschlägigen

veröffentlichten Dokumente dar. Die Tatsache, daß allein das bibliographische Material dieses erst jungen, nicht viel mehr als 25 Jahre zählenden Teilgebiets des Völkerrechts einen Band von 700 Seiten füllt, zeigt anschaulich seine außerordentlich rasche Entwicklung. Für eine umfassende Zusammenstellung dieses Materials bestand ein echtes Bedürfnis.

Der Autor hat bibliographische Angaben jedweder Provenienz und jedweder Sprache zusammengetragen, einschließlich russischer, japanischer und chinesischer Veröffentlichungen; der weitaus größte Teil der Nachweise bezieht sich jedoch auf englischsprachige Arbeiten. Die Fülle des Materials ist nach topischen Gesichtspunkten geordnet. Der Autor hat das gesamte Gebiet in 20 Bereiche gegliedert und jeden Bereich weiter untergliedert. Wer etwa im Zusammenhang mit dem Absturz des sowjetischen nukleargespeisten Satelliten »Kosmos 954« in Nord-Kanada Material für Haftungsfragen sucht, findet zum Themenbereich »Welt-raumhaftung« 26 Unterpunkte, wie z.B. "Nuclear Damage", "Launching Authority as Party Liable" and "Time Limits". Die entsprechenden Abschnitte enthalten Nachweise für die jeweilige Spezialliteratur. Im Rahmen jedes Unterpunktes ist das Material alphabetisch geordnet. Am Schluß jedes Abschnitts sind die jeweilig einschlägigen UN-Dokumente zusammengestellt; zusätzliche Hilfsmittel sind das Namens- und das Sachregister, die dem Werk angefügt sind.

Ludwig Weber, z.Z. Montreal

Medina, Manuel: La Comunidad europea y sus principios constitucionales.

Madrid: Editorial Tecnos (1974). 230 S. (Colección de ciencias sociales, Serie de relaciones internacionales). brosch.

Die knappe, präzise Darstellung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Grundprinzipien aus der Feder des Madriler Professors stammt aus einer Zeit, als der Beitritt Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften noch völlig ungewiß war. Dennoch ist die Schrift noch heute geeignet, das Verständnis des spanischsprachigen Publikums für das europäische Einigungswerk zu fördern. Es gliedert sich in neun Kapitel, in denen die folgenden Problembereiche dargestellt werden: die politische Organisationsform der Gemeinschaften, ihre verschiedenen Funktionen, der institutionelle Aufbau, die gemeinschaftliche Rechtsordnung und ihre Grundprinzipien, gemeinsame Verfassungsgrundsätze (der Neun), Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht, Gemeinschaftsrecht und nationales Recht, Rechtsschutz und politische Kontrolle in den Gemeinschaften und die Außenbeziehungen der Gemeinschaften.

Ulf-Dieter Klemm, Porto Alegre

Medina, Manuel: La Organización de las Naciones Unidas. Su estructura y funciones. 2. Aufl. revisada y puesta al día. Madrid: Ed. Tecnos (1974).

222 S. (Colección de ciencias sociales, Serie de relaciones internacionales). brosch.

Die Schrift, die auf 167 Textseiten Funktion und Aufbau der VN darstellt, ist notgedrungen summarisch (den Abrüstungsbemühungen der VN werden z.B. nur zwei Seiten gewidmet). Diese Darstellungsweise und ein Anhang, der den Text der VN-Charta, das IGH-Statut sowie ein umfangreiches Sachverzeichnis aufweisen, empfehlen das Buch für Lehrzwecke. Es gliedert sich in drei Teile: 1. Errichtung, Ziele, Prinzipien und Mittel, 2. Struktur und 3. Funktionen der Organisation.

Ulf-Dieter Klemm, Porto Alegre

Meng, Werner: Das Recht der Internationalen Organisationen – eine Entwicklungsstufe des Völkerrechts. Zugleich eine Untersuchung zur Rechtsnatur des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften. Baden-Baden: Nomos (1979). 232 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, hrsg. von Ingo von Münch und Walter Rudolf, Bd. 31). DM 77.– brosch.

Der Verfasser erörtert das Verhältnis des Rechtes Internationaler Organisationen zum Völkerrecht und Staatsrecht in rechtsdogmatischer und rechtspolitischer Hinsicht. Trotz aller auch vom Verfasser nicht geleugneter Besonderheiten zählt er die Europäischen Gemeinschaften zu den Internationalen Organisationen. Die Gegenmeinung würde eine Weiterentwicklung der Integration bei sonstigen Internationalen Organisationen abschneiden. Mit Recht weist der Verfasser ferner darauf hin, daß die Integration keine Einbahnstraße ist, daß also auch im Recht der Europäischen Gemeinschaften Rückschläge möglich sind.

Zutreffend qualifiziert der Verfasser das Recht der Internationalen Organisationen als einen Teil des Völkerrechtes, da dieses Recht seinen Geltungsgrund von völkerrechtlichen Verträgen ableitet. Er widerlegt hierbei überzeugend die Gegenmeinungen, insbesondere die von der italienischen Lehre begründete Ordnungslehre und die Institutionenlehre von Hauriou. Er lehnt hier auch die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in ständiger Rechtsprechung vertretene Ansicht ab, daß zumindest das Recht der Europäischen Gemeinschaften ein Recht *sui generis* zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht sei. Der Verfasser zweifelt selbst daran, ob diese Auffassung das von ihr angestrebte Ziel einer stärkeren Integration auf diese Weise tatsächlich erreichen kann.

Wenn auf Grund des Geltungsgrundes die Satzung einer Internationalen Organisation Völkerrecht ist, dann ist auch das sekundäre Recht einer solchen Organisation dem Völkerrecht zuzuzählen. Die Aufzählung der Rechtsquellen in Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes sei nicht erschöpfend. Im Recht der Internationalen Organisationen trete zwar verglichen mit dem sonstigen Völkerrecht der Gedanke der Koordination in den Hintergrund, was sich auch bei der Auslegung dieses Rechtes auswirke. Trotz dieser Besonderheiten stelle das Recht der Internationalen Organisationen weiterhin Völkerrecht dar. Bisher sei es bei keiner Internationalen Organisation noch zu der Entwicklung gekommen, wie bei der Entstehung mancher Staaten, bei der ein ursprünglich völkerrechtlicher Bündnisvertrag nicht mehr als solcher, sondern als Verfassung des neugeschaffenen Staates gelte.

Der Verfasser erörtert anschließend von seinem Standpunkt des gemäßigten Dualismus aus das Verhältnis des Völkerrechts, einschließlich des Rechtes der Internationalen Organisationen und der Europäischen Gemeinschaften zum innerstaatlichen Recht. Von diesem Standpunkt aus erscheint ihm die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des italienischen Verfassungsgerichtshofs unvermeidlich, selbst um den Preis eines allfälligen Vertragsbruches grundsätzliche Verfassungsgarantien auch gegenüber dem Recht der Europäischen Gemeinschaften aufrechtzuerhalten. Mit Recht betont der Verfasser, daß die tatsächliche Gefahr eines solchen Konfliktes sehr gering einzuschätzen ist. Sehr beachtenswert ist auch der Hinweis des Verfassers, daß für die Erklärung der Übernahme

des sekundären Rechts Internationaler Organisationen in das innerstaatliche Recht die Vollzugslehre der Transformationslehre vorzuziehen sei.

Insoweit Internationale Organisationen das Recht zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge haben, müssen sie deren Inhalt durch eigene zusätzliche Rechtssetzungsakte umsetzen, wenn der Inhalt dieser Verträge für die Einzelnen bindend werden soll. Der Verfasser erklärt auf diese Weise einleuchtend die entsprechende Praxis der Europäischen Gemeinschaften bei der Übernahme von GATT-Recht.

Das die herrschende Lehrmeinung der Europarechtler ablehnende Werk überzeugt durch die Sicherheit seiner dogmatischen Begründung. Wie der Verfasser an Hand vieler praktischer Beispiele sehr anschaulich nachweist, vermag seine Auffassung besser als die herrschende Lehre die tatsächliche Praxis auf diesem Rechtsgebiet zu erklären.

Ignaz Seidl-Hohenveldern, Köln
Meyer-Wöbse, Gerhard: Rechtsfragen des Exports von Kernanlagen in Nichtkernwaffenstaaten. Köln [etc.]: Heymann 1979. XXI, 120 S. (Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Bd. 62, begründet von Georg Erler, hrsg. von Volkmar Götz, Dietrich Rauschnig und Gottfried Zieger, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen). DM 35.- brosch.

Der Export nuklearer Anlagen durch die Bundesrepublik hat in den vergangenen Jahren wiederholt zu internationalen Diskussionen geführt. Obgleich auf internationaler Ebene mit dem Vertrag über die Nichtweitergabe von Atomwaffen und in den Richtlinien des Londoner Clubs zwei Dokumente vorliegen, welche für die entsprechenden Fragen von direkter Bedeutung sind, haben rechtliche Argumente in diesen Diskussionen nur selten eine hervorragende Rolle gespielt. Eine zusammenfassende Darstellung des rechtlichen Rahmens kommt deshalb derzeit zu einem günstigen Zeitpunkt.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich in drei Hauptteilen mit völkerrechtlichen Problemen des Nuklearexports (S. 5-70), mit den einschlägigen nationalen Regeln der Bundesrepublik, USA und Frankreichs (S. 71-88) sowie mit privatrechtlichen Verträgen, welche im Rahmen völkerrechtlicher Verträge abgeschlossen werden (S. 89-120). Im völkerrechtlichen Teil nehmen Erörterungen über die rechtliche Bedeutung des Nichtweitergabevertrags den größten Raum ein; an Hand ausgesuchter Verträge, welche in der Zeit zwischen 1974 und 1977 abgeschlossen wurden, wird dargelegt, daß in der bisherigen Praxis in diesem Bereiche keine Verstöße gegen den Vertrag nachzuweisen sind; das gleiche gilt für die Abmachungen des Londoner "Suppliers Club" (S. 57-63).

Rechtsdogmatische Fragen werden in der Arbeit nicht intensiv erörtert. Auffallend ist auch, daß die bedeutsame Frage nach der Vereinbarkeit einer restriktiven Exportpolitik im Sinne der derzeitigen amerikanischen Gesetzgebung mit Art. IV des Vertrages über die Nichtweitergabe nur am Rande erörtert wird; der Autor bleibt bei der wenig problematischen Frage stehen (S. 20-31), inwieweit der NV-Vertrag die Lieferung sensitiver Technologie zuläßt. So besteht der Wert der Arbeit vor allem darin, eine knappe, zuverlässige Information über wesentliche praktische Entwicklungen im Bereich des Nuklearexports in den vergangenen Jahren zu bieten.

Rudolf Dolzer

Die Produkthaftung in der Luft- und Raumfahrt. Dokumentation eines Internationalen Kolloquiums in Köln 1977 – Product Liability in Air and Space Transportation, Proceedings of an International Colloquium in Cologne 1977. Hrsg. von – ed. by Karl-Heinz Böckstiegel. Köln [etc.]: Heymann (1978). VIII, 332 S. (Internationales Wirtschaftsrecht, Schriftenreihe hrsg. von Karl-Heinz Böckstiegel, Bd. 1). DM 98.– geb.

Das Institut für Luft- und Weltraumrecht der Universität Köln (in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt und dem Air Law Committee der International Law Association) veranstaltete vom 31.3. bis 2.4.1977 in Köln ein internationales Kolloquium über Fragen der Produkthaftung in der Luft- und Raumfahrt. Die vorliegende Veröffentlichung gibt die Beiträge der Referenten sowie die Diskussionen dieser Veranstaltung wieder.

Teil 1 enthält als Einführung und Überblick 3 Beiträge zum Thema »Zum gegenwärtigen Stand der Produkthaftung im allgemeinen de lege lata und de lege ferenda«. R ö b b e r t gibt in seinem Beitrag einen Überblick aus der Sicht des Staates und des Verbrauchers, v o n H ü l s e n aus der Sicht der Industrie (jeweils beschränkt auf die Bundesrepublik und Europa). Während R ö b b e r t einer allgemeinen Produkthaftungsregelung im Sinne einer verschuldensunabhängigen Haftung, auch auf internationaler Ebene, grundsätzlich positiv gegenübersteht, befürwortet v o n H ü l s e n eine differenzierte Neuregelung, die insbesondere die Haftung für Entwicklungsrisiken ausschließt, dem Hersteller eine Entlastungsmöglichkeit bei Planungsfehlern läßt und die Beweislast in gewissem Umfang beim Verbraucher ansiedelt. – K l i n g m ü l l e r stellt in seinem Beitrag eingehend die versicherungsrechtlichen Aspekte des Problemkreises dar.

Teil 2 ist den »besonderen Aspekten der Produkthaftung in der Luft- und Raumfahrt« gewidmet und gibt folgende Beiträge wieder: Die Rechte der Passagiere – Eine Darstellung aus den Vereinigten Staaten (L e v y); Der gegenwärtige Stand aus der Sicht der Industrie in den Vereinigten Staaten (A r n o l d; C o i e); Entwicklung der Produkthaftung nach der amerikanischen Federal Interagency Study (S c h w a r t z); Der gegenwärtige Stand in der Bundesrepublik und in Europa (P e t e r m a n n); Versicherungsrechtliche Aspekte (D i e t z); Produkthaftung und der Gebrauch von Verzichtsklauseln durch Flugzeughersteller (D e s a u s s u r e); Besondere Aspekte der Produkthaftung bei der Raumfahrt (D i e d e r i k s - V e r s c h o o r; M a t t e; P a t e r m a n n). Die einzelnen Beiträge machen einerseits die Fragmentierung des gegenwärtig anwendbaren (nationalen) Produkthaftungsrechts in diesem Bereich deutlich, lassen aber andererseits auch einen gewissen Entwicklungstrend hin zu verschuldensunabhängigen Haftungsgrundsätzen erkennen. Die Konventionen des Europarats und der EG-Richtlinien-Entwurf zur Vereinheitlichung des Produkthaftungsrechts sind dabei wichtige Elemente.

Teil 3 enthält Beiträge zum Thema »Produkthaftung im gegenwärtigen und künftigen Haftungssystem der Internationalen Luftfahrt«. M a n k i e w i c z und R a j s k i nehmen zur »Zersplitterung und notwendigen Novellierung des internationalen Haftungssystems der Luftfahrt« Stellung. M a n k i e w i c z versucht in erster Linie nachzuweisen, daß die Grundsätze des Warschauer Haftungssystems

(keine Produkthaftung, sondern die »Transporthaftung« des befördernden Flugunternehmens) den heutigen Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, und schlägt statt dessen die Schaffung eines gemeinsamen Haftungsfonds für die Flugunternehmen vor. R a j s k i kritisiert vor allem die Entscheidungsmechanismen innerhalb der ICAO. B ö c k s t i e g e l und G u l d m a n n nehmen in ihren Beiträgen abschließend zur »Entwicklung der Produkthaftung als Grund und als Chance für die Novellierung des internationalen Haftungssystems der Luftfahrt« Stellung.

Die Dokumentation wird durch eine Bibliographie und einen Anhang abgerundet, der den EG-Richtlinienvorschlag, die genannten Europarats-Konventionen und den Bericht der U.S. Interagency Task Force enthält. Die Berichte sind überwiegend in englischer Sprache wiedergegeben; soweit sie in deutscher Sprache erscheinen, sind sie mit einer englischen Zusammenfassung versehen, um sie im internationalen Rahmen einem weiteren Kreis von Interessierten zugänglich zu machen.

Hervorzuheben ist die editorische Sorgfalt und Qualität der Dokumentation. Angesichts der bislang außerordentlich verstreuten und nicht allzu zahlreichen Literatur zu Fragen der Produkthaftung in der Luft- und Raumfahrt erscheint die Zusammenstellung und Veröffentlichung dieses Bandes als ein verdienstvolles und begrüßenswertes Unternehmen, das eine bislang bestehende Lücke schließt.

Ludwig Weber, z.Z. Montreal

Ramcharan, B.G.: The International Law Commission. Its Approach to the Codification and Progressive Development of International Law. The Hague: Nijhoff 1977. XVI, 227 S. Dfl. 59.50 brosch.

Die Veröffentlichung behandelt Ansatz, Methoden und Ergebnisse der Arbeit der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC).

Ein erstes Kapitel beschreibt die Stellung der ILC im System der Vereinten Nationen sowie ihr Verhältnis zu deren anderen, mit der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts befaßten Organen. Bereits hier finden sich Aussagen über das Verhältnis der ILC zu den Rechtserzeugungstatbeständen des Völkerrechts.

Es folgt eine Beschreibung von Organisation, Zusammensetzung und Arbeitsweise der ILC. Als entscheidendes Merkmal, das die gesamte Arbeit der ILC durchzieht, betont der Autor deren ständiges Bemühen um einen breiten Konsens für ihre Vorhaben. Diese realistische und für den Erfolg ihrer Arbeit notwendige (vgl. das Schicksal der "Model Rules on Arbitration") Grundhaltung der Kommission führe andererseits dazu, daß bis zur Fertigstellung einzelner Entwürfe oft eine sehr lange Zeit vergehe und daß die Entwürfe nicht immer die wünschenswerte Fortentwicklung des Völkerrechts leisteten.

Die juristische Methodik der ILC beschreibt der Autor als eine Mischung unterschiedlicher Vorgehensweisen, deren Auswahl im wesentlichen von der Art der zu erfüllenden Aufgabe abhängt: induktive Methode für die Kodifizierung bestehenden Völkerrechts; empirische und/oder politisch orientierte Methode bei der Modifizierung und Weiterentwicklung einer Völkerrechtsregel sowie bei der Schaffung neuen Rechts. Wobei sich in der Praxis die ILC bei keinem Projekt ausschließ-

lich auf eine einzige Methode stützte, vielmehr pragmatische Lösungen suchte, die eine möglichst breite Zustimmung der Staatengemeinschaft finden sollte. Zu Recht stellt der Autor jedoch fest, daß – bedingt durch eine starke Betonung der Weiterentwicklung des Völkerrechts, die, wenn nicht den Schwerpunkt, so doch zumindest einen wesentlichen Teil der neueren Arbeiten der ILC ausmacht – ein politisch orientierter Ansatz in den Vordergrund getreten ist. Dies ist erklärlich und zumindest aus der Sicht der ILC selbst realistisch angesichts der politischen Bedingungen für die Arbeit der ILC sowie der zum Teil beträchtlichen politischen Bedeutung ihrer Entwürfe, insbesondere aber, weil der Erfolg ihrer Arbeit entscheidend von der Bereitschaft der Staaten abhängt, ihre Vorschläge zu akzeptieren. Daß ein wesentlicher Aspekt dieses *political approach* der ILC bereits in der Entscheidung über besondere Betonung bestimmter Materien einerseits oder deren Nichtbehandlung andererseits besteht, veranschaulicht der Autor an folgenden beiden Beispielen: Dekolonialisierungsproblematik beim Recht der Staaten-nachfolge in Verträge und Haftung des Staates für Verletzung von Ausländern oder anderen Vermögen beim Recht der Staatenverantwortlichkeit.

Daß die ILC sich auch um eine theoretische und dogmatische Durchdringung ihrer Arbeiten bemüht, versucht der Autor anschließend an Hand von Fallstudien zu belegen, wobei er selbst einschränkt, daß dies geschieht, »Soweit es möglich oder wünschenswert« ist.

Ein abschließendes Kapitel vergleicht Arbeit und Methoden der ILC mit denjenigen regionaler Einrichtungen zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts.

Norbert Wähler

Rechtliche Probleme der Einigung Europas. Deutsch-Französische Tagung in Saarbrücken am 27. und 28. Februar 1978. Hrsg. v. Charles Zorgbibe. Stuttgart [etc.]: Kohlhammer; Bruxelles: Librairie Encyclopédique 1979. 125 S. (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Recht der Universität des Saarlandes, hrsg. von Bernhard Aubin, Bd. 16). DM 39,80 brosch.

Im Vorfeld der ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments fand an der Universität des Saarlandes ein Kolloquium statt, das – so der Hrsg. – »mehr Klarheit in manche Wege des politischen Europa« zu bringen versuchte. Der vorliegende Band enthält die dort gehaltenen Vorträge. – Robert Kovar berichtet über den Beitrag des EuGH zur Verwirklichung des europäischen Integrationsprozesses. Er legt dar, wie die Rechtsprechung durch teleologische Auslegung der Verträge den Bestand der Gemeinschaften verteidigt, ihre Leistungsfähigkeit und ihren Wirkungsgrad steigert sowie die Rechte der Gemeinschaftsangehörigen stärkt. – Mit gescheiterten Integrationsprojekten beschäftigen sich die Referate von Albert Bleckmann (»Der Fochet-Plan«) und Hans-Ernst Folz (»Das Modell der Europäischen Politischen Gemeinschaft von 1953/54«). Henri Ménudier referiert über den Elyséevertrag von 1963 über die deutsch-französische Zusammenarbeit im zeitgeschichtlichen Zusammenhang, Charles Zorgbibe über Praxis und Zukunftsaussichten der europäischen politischen Zusammenarbeit. Die europäische Einheit bleibt nach Z. Fiktion, solange die europäische Verteidigung ausgeklammert ist. Die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich ist das Thema von Christian Autexier.

Schwerpunkt des Buches ist das Europäische Parlament. In seinem Beitrag über die Stellung des Parlaments im Rahmen der Institutionen der Gemeinschaften befaßt sich Jean-Paul J a c q u é vornehmlich mit den Möglichkeiten und Grenzen eines Machtzuwachses nach der Direktwahl. Wie Gérard C o h e n - J o n a t h a n (»Das Europäische Parlament und die Menschenrechte«) darlegt, erkennt das Parlament – gegen die Ansicht des BVerfG im *Solange*-Beschuß – die Leistung des EuGH, innerhalb der Gemeinschaften einen Maximalstandard an Grundrechtsschutz zu gewährleisten, ausdrücklich an, erstrebt aber darüber hinaus eine umfassende Positivierung. Nach kritischer Analyse der Entschließung vom 16.11.1977 erörtert der Autor die Auffassungen des Parlaments zu den Menschenrechten in den Außenbeziehungen der Gemeinschaft. – Mit der Direktwahl des Europäischen Parlaments beschäftigen sich die Referate von Georg R e s s und Hartmut S c h i e d e r m a i r. Während sich R e s s mit Rechtsproblemen auseinandersetzt, die die Direktwahl auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts, aber auch des Grundgesetzes aufwirft und z.B. Bedenken gegen die Mandatsverlustsregelung des deutschen Europawahlgesetzes für den Fall eines Parteiverbots äußert, weist S c h i e d e r m a i r die sowjetische Auffassung zurück, daß die direkte oder indirekte Teilnahme Westberlins an den Wahlen zum Europa-Parlament eine Verletzung des Viermächte-Abkommens vom 3.9.1971 bedeuten würde. – Insgesamt ist das Buch die Zusammenfassung einer anregenden Tagung.

Dietrich M u r s w i e k, Saarbrücken

R o s e n n e, Shabtai: Documents on the International Court of Justice.

2nd ed. Compiled and ed. by... Alphen aan den Rijn: Sijthoff & Noordhoff; Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1979. XII, 497 S. Dfl. 95.–/\$ 47.50 geb.

Zu den bisher von Rosenne bekannten, hervorragenden Werken über den Internationalen Gerichtshof (IGH) legt der Autor in der Dokumentensammlung eine nicht nur für Wissenschaftler, sondern auch für Praktiker, Diplomaten und Politiker äußerst nützliche Arbeit vor. Die hier vorliegende zweite Auflage der Dokumentensammlung enthält neben der Charta der Vereinten Nationen und dem Statut des IGH bereits die neue Verfahrensordnung von 1978 neben den alten Verfahrensordnungen sowie eine sehr hilfreiche Konkordanztabelle, die alle bisherigen Verfahrensordnungen synoptisch nebeneinanderstellt. Die Resolution über die interne Praxis des Gerichtshofs in Rechtssachen von 1976 schließt diesen Teil der grundlegenden Dokumente des IGH ab, die alle sowohl in englischer als auch in französischer Sprache abgedruckt sind. Nicht durchweg zweisprachig hingegen finden sich die Dokumente über die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen und über den Zugang zum IGH von Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen.

Ganz besonders nützlich ist die Aufstellung aller Unterwerfungserklärungen der Staaten nach Art. 36 II und V des Statuts, weil durch die vollständige Aufnahme aller Erklärungen, auch der durch spätere überlagerten Erklärungen eines Staates, die Entwicklung der Haltung der Staaten gegenüber dem IGH mühelos abzulesen ist.

Weiter findet sich eine Übersicht über die zur Stellung von Gutachtenanträgen befugten Organe und die entsprechenden Resolutionen. Eine Liste aller Richter,

die dem IGH und dem StIGH angehörten oder noch angehören schließt diesen rein dokumentarischen Teil ab.

In den Kapiteln 13 bis 17 gibt der Autor dann mit eigenen Worten einen Überblick über alle seit 1946 abgehaltenen Wahlen zum Richteramt im IGH und legt übersichtlich die finanziellen Regelungen für die Richtertätigkeit dar.

Besonderer Wert kommt auch den statistischen Angaben über die Tätigkeit von IGH und StIGH sowie vor allem der Aufstellung der Abstimmungsverhältnisse bei allen Entscheidungen und Gutachten zu, die dem Benutzer mühelos einen Überblick darüber ermöglicht, wie sich z.B. das Abstimmungsverhalten von *ad hoc*-Richtern dargestellt hat, eine Frage, die immer wieder im Zusammenhang mit der Diskussion um die Institution des *ad hoc*-Richters aktuell ist.

Die Ereignisse um die Auflösung des StIGH beschreibt der Verfasser in seinem letzten Kapitel.

Neben den hier abgedruckten Dokumenten und sehr nützlichen Übersichten ist dem Benutzer über bibliographische Hinweise außerdem der Zugang zu weniger bedeutenden, überwiegend intern interessierenden und daher nicht abgedruckten Dokumenten des Gerichtshofs eröffnet. Der Wert dieser Zusammenstellung von Dokumenten, die auch anderswo teilweise zusammengestellt sind, liegt darin, daß hier eine umfassende Übersicht an einem Ort gegeben wird, die dem Benutzer das zeitaufwendigere Zusammenstellen der verschiedenen Aussagen aus den Jahrbüchern des IGH abgenommen hat.

Karin Oellers-Frahm
Schultz, Lothar: Die Rechtsstellung des Ausländers in der Tschechoslowakei. Baden-Baden: Nomos. (1979). 150 S. (Schriftenreihe zur Rechtsstellung des Ausländers in den sozialistischen Staaten, Bd. 5, Hrsg. Dietrich A. Loeber). DM 58.- brosch.

Es ist für einen Wissenschaftler aus der Bundesrepublik Deutschland sicherlich schwierig, das interne Recht eines sozialistischen Staates darzustellen, auch wenn das Ausländerrecht wegen seiner Prägung durch das Völkerrecht nicht als nur nationales Recht bezeichnet werden kann. Die Schwierigkeit liegt vor allem darin, daß trotz gleicher Wortbildung im sozialistischen und im westlich liberalen Recht jeweils verschiedene Rechtsfolgen sich ergeben, was insbesondere im Grundrechtsverständnis zum Ausdruck kommt. Die Darstellung geht aus von der Staatsordnung der Volksrepublik, wohl um so in die Rechtsatmosphäre einzuführen. Im Rahmen der dann folgenden Aufzählung der Rechtsquellen des Ausländerrechts fällt auf, daß besonders vermerkt wird, die Grundrechte der Verfassung stünden auch für Fremde in Geltung. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung wird auch schon nachdrücklich im Vorwort betont (P. K a l e n s k ý, Institut für Staat und Recht, Akademie der Wissenschaften in Prag). Ohne nähere Erläuterung des Rechtscharakters von Grundrechten im sozialistischen Staat kann aber dieser Hinweis durchaus zu Irrtümern für den westlichen Leser führen und zu einem gewissen Unverständnis, denn der Gleichheitssatz z.B. der Verfassung (Art. 20, im Anhang abgedruckt) nennt als Inhaber dieses Rechts doch nur die »Bürger«, wenn auch Art. 32 des Gesetzes über Ausländer eine gewisse Inländerbehandlung zum Ausdruck bringt; dies kann sich dann doch wohl nicht auf Grundrechte beziehen, und man hätte gerne eine Auflösung dieses Widerspruchs. Es könnte nun sein, daß die

Rechtsprechung der Gerichte die genannte Gleichbehandlung herstellt; eine solche Rechtsprechung ist aber nicht angeführt, wohl deshalb, weil letztinstanzlich – wie auch im Falle des Asylrechts – die Behörde selbst entscheidet. Informativ sind dann die kurzen Darlegungen über Zulassung von Fremden, Einbürgerung, Rechtsstellung im Zivilrecht, im Arbeitsrecht, bei der Schiedsgerichtsbarkeit, im Außenhandel und im Strafrecht. Von besonderem Interesse ist der kleine Abschnitt über die Rechtsposition des Ausländers im Verwaltungsrecht, jedoch zeigt sich, daß, ebenso wie in der DDR, ein verwaltungsgerichtlicher Schutz nicht vorhanden, sondern nur die Verwaltungsbeschwerde an die Behörde vorgesehen ist. Für eine kurze Information ist das Buch aufschlußreich und nützlich. Im Anhang sind die wesentlichen Rechtsvorschriften abgedruckt. Über die Praxis der Rechtshandhabung ist wenig zu finden, was sicherlich nicht dem Autor anzulasten ist, der wohl alles Entdeckbare zusammengetragen hat.

Karl Doehring

Schweisfurth, Theodor: Sozialistisches Völkerrecht? Darstellung – Analyse – Wertung der sowjetmarxistischen Theorie vom Völkerrecht – neuen Typs. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1979. XIV, 615 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, hrsg. von Hermann Mosler, Rudolf Bernhardt, Bd. 73). DM 108.– geb.

Die umfangreiche Kölner Habilitationsschrift ist dem Phänomen »sozialistisches Völkerrecht«, d.h. der Fragestellung gewidmet, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt es im Rahmen oder außerhalb des allgemeinen Völkerrechts ein besonderes Normengefüge gibt, das die zwischenstaatlichen Beziehungen der Länder regelt, die sich »sozialistisch« nennen (müssen). Von der sowjetischen Völkerrechtslehre, mit der allein sich die Untersuchung beschäftigt, wird das »Ob« bekanntlich vehement bejaht, aber die nähere Analyse (S. 273 ff.) zeigt, daß ihre inhaltlichen Aussagen über die Beschaffenheit dieses »sozialistischen Völkerrechts« recht dürftig sind, wenn man von einer sehr handfesten Ausnahme absieht: die Inanspruchnahme eines schon mehrfach praktizierten Interventionsrechts im Falle innenpolitischer Entwicklungen in den Klientelstaaten, die der Sowjetführung mißfallen.

Nach einer Einleitung, in der die Problemstellung entfaltet wird, wird das Thema in drei Teile gegliedert behandelt. Der deskriptive erste Teil »Darstellung« ist der umfangreichste; er umfaßt weit mehr als die Hälfte aller Ausführungen. Hier werden zunächst als »Bestimmungsfaktoren« der sowjetischen Völkerrechtslehre die ideologischen Grundlagen und die sowjetische Außenpolitik – also Theorie und Praxis – jeweils in ihrer historischen Entwicklung unter einem dreifachen Blickwinkel geschildert: 1) Wie ist eine Mehrzahl sozialistischer Staaten als soziale Basis eines »sozialistischen Völkerrechts« zu schaffen? (Kreationsproblem). 2) Nach welchen Grundsätzen sind die Beziehungen zwischen diesen sozialistischen Staaten zu gestalten? (Rechtsgestaltungsproblem). 3) Wie ist der Bestand der einmal geschaffenen sozialistischen Staaten zu erhalten? (Existenzsicherungsproblem). Danach werden die Inhalte der sowjetischen Lehre über ein angebliches »sozialistisches Völkerrecht« beschrieben (Geltungsgrund und formelle Quellen, Struktur, Wesensmerkmale, Funktion des »sozialistischen Völkerrechts«). Besonderes Interesse verdienen dabei die Ausführungen über den Grundsatz des »sozialistischen

Internationalismus« als Bündel der Teilprinzipien der »engen Zusammenarbeit«, der »gegenseitigen Hilfe« und der »brüderlichen Freundschaft« sowie über den im Anschluß an die Intervention in die Tschechoslowakei 1968 erfundenen Grundsatz der »Einheit und Geschlossenheit«. In dem mit »Analyse« überschriebenen zweiten Teil werden die Aussagen der sowjetischen Lehre mit den exakten Methoden der Völkerrechtswissenschaft auf ihren Richtigkeitsgehalt hin überprüft. Zuerst wird an Hand des einschlägigen völkerrechtlichen Normenmaterials (insbes. Satzung der Vereinten Nationen, Warschauer Vertrag, RGW-Statut, bilaterale Bündnis- und Integrationsverträge) festgestellt, welche besonderen Grundsätze in den völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten tatsächlich nachweisbar sind. Das gefundene Ergebnis wird dann noch unter völkerrechtssoziologischen Gesichtspunkten überprüft, wobei die Überprüfung zu keinen Modifikationen des normwissenschaftlich gewonnenen Ergebnisses führt. Das Ergebnis lautet (S. 537 ff.): ein »sozialistisches Völkerrecht« in dem von der sowjetischen Völkerrechtslehre behaupteten Sinne gibt es nicht; in Gestalt des »sozialistischen Internationalismus« und wohl auch des Grundsatzes der »Einheit und Geschlossenheit« haben sich in den Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten Sonderprinzipien entwickelt, doch treten diese nur ergänzend und modifizierend neben die universellen Völkerrechtsgrundsätze und sind zudem in ihrer Geltung durch das *ius cogens* begrenzt. In Anbetracht der insgesamt geringfügigen Abweichungen vom allgemeinen Völkerrecht erscheint es dem Verf. »zu präventiv«, gleich von einem Völkerrecht »neuen Typs« zu sprechen; allenfalls könne von Völkerrechtsprinzipien dieser Art die Rede sein. Diese Prinzipien mit dem Etikett »sozialistisch« zu belegen, hält er für unangebracht, da sie nicht von allen sozialistischen Staaten hervorgebracht und akzeptiert, ja von einigen sogar scharf abgelehnt werden würden. Der relativ kurze Schlußteil bietet unter der Überschrift »Wertung« eine lockere Zusammenfassung, die Qualifikation der sowjetischen Lehre vom »sozialistischen Völkerrecht« als eine Legitimationstheorie sowjetischer Außenpolitik, einige skeptische Prognosen über die Zukunftsaussichten des »sozialistischen Völkerrechts« und Bemerkungen zur Brežnev-Doktrin, die als eine echte Hegemonialdoktrin eingestuft wird.

Insgesamt besticht die Untersuchung durch souveräne Stoffbeherrschung und scharfsinnige Analyse, in der – wenn man so sagen darf – die normative Strenge und Exaktheit der »Max-Planck-Schule« und die wirklichkeitsbezogene Betrachtungsweise der ostwissenschaftlichen »Meissner-Schule« eine glückliche Verbindung eingehen. Die Dreiteilung der Arbeit in einen deskriptiven, einen analytisch-kritischen und einen wertenden Teil ist wissenschaftslogisch gewiß einleuchtend und der Absicht des Verf., die objektive Bestandsaufnahme von seinen subjektiven Ansichten zu trennen (S. 14 f.), förderlich. Für dieses Anliegen muß freilich der Preis gewisser Überschneidungen und Wiederholungen bezahlt werden. Will sich etwa der Leser über das auf den ersten Blick erregendste Element des »sozialistischen Völkerrechts«, den sowjetischen Interventionsanspruch bei einer angeblichen Gefährdung »sozialistischer Errungenschaften« im Zeichen der Brežnev-Doktrin unterrichten, so muß er an verschiedenen Stellen nachschlagen, um sich über die sowjetische Interventionspraxis (S. 120 ff., 144 ff.) und deren Rechtferti-

gung durch die sowjetische Völkerrechtslehre (S. 153 f., 282 f., 285) zu informieren, um zu erfahren, daß ein derartiger Interventionsanspruch nicht Bestandteil des zwischen sozialistischen Staaten geltenden Völkerrechts sei (S. 417 ff., 426 ff.), dem allgemeinen Gewaltverbot und dem Grundsatz der friedlichen Streitbeilegung widerspreche (S. 455 f., 457 ff.) und auch in der milderer Version einer »Intervention auf Einladung« gegen zwingendes Völkerrecht verstoße (S. 465 ff.), und um schließlich zur Kenntnis zu nehmen, daß Verf. die Brežnev-Doktrin wegen ihrer »gewaltproduzierenden« Natur und Selbstbestimmungsfeindlichkeit verurteilt (S. 567 ff.). Dies wäre nicht so schlimm, wenn sich der Leser bei der Suche nach den zusammengehörigen Textstellen auf ein Sachregister stützen könnte. Diese Erleichterung bleibt ihm jedoch versagt: in Anbetracht der Fülle wertvoller Informationen und überzeugender Argumentationslinien eine bedauerliche Unterlassung.

Georg Brunner, Würzburg

Schweizer, Michael/Walter Rudolf: Friedensvölkerrecht. (2. überarb. und ergänzte Auflage). Baden-Baden: Nomos (1979). 600 S. DM 24.80 brosch.

Der trotz seiner nahezu 600 Seiten kleine und handliche Band enthält etwa 70 völkerrechtliche Texte, in der Masse multilaterale Verträge und ihnen zugehörige Ergänzungsvereinbarungen, daneben einige wenige zweiseitige Abkommen, einseitige völkerrechtliche Akte und Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Alle Texte sind in deutscher Sprache aufgenommen, zumeist in amtlicher Übersetzung, die durch die Angabe der Fundstelle in deutschsprachigen Gesetzesblättern kenntlich gemacht wird. Nur in wenigen Fällen mußte auf inoffizielle Übersetzungen zurückgegriffen werden. Wo eine solche vorhanden ist, wird auch die internationale Fundstelle genannt (z.B. die Vertragssammlung der Vereinten Nationen), und hilfreich ist – auch wenn das nicht immer auf dem neuesten Stand sein kann – die Nennung der Vertragsstaaten und der Hinweis, daß einzelne Verträge bei Drucklegung noch nicht in Kraft getreten waren. Eine kurze Einführung umreißt das Wesen und einzelne Probleme des Völkerrechts und erläutert die getroffene Auswahl. Die Texte selbst sind systematisch geordnet unter die Abschnitte »Der Mensch im Völkerrecht« (Menschenrechte und Minderheitenschutz), »Der Raum im Völkerrecht« (Wasserläufe, Hohe See, Umweltschutz, Weltraum und – an dieser Stelle etwas überraschend – Neutralität), »Zwischenstaatliche Beziehungen« (Diplomatie, Vertragsrecht, internationale Zusammenarbeit, Kriegsverhütung, Streitbeilegung) sowie »internationale Organisationen« (hier nur die UN-Charta und die Statuten des IGH und der International Law Commission). Die Herausgeber wollten exemplarische und besonders wichtige Texte, insbesondere unter dem Aspekt der völkerrechtlichen Vorlesung, aufnehmen. Wenn die Auswahl aus einer solchen Fülle getroffen werden muß, läßt sich über das Ergebnis schwer streiten, gravierende Lücken gibt es nicht. In einem Anhang finden sich einige anschauliche Beispiele für völkerrechtliche Akte aus den Bereichen Vertragsrecht, diplomatischer Verkehr und Anerkennung von Staaten. Das »Sachverzeichnis«, kaum mehr als eine alphabetische Auflistung der Dokumente, ist in dieser Form neben dem Inhaltsverzeichnis eigentlich entbehrlich. Die Sammlung ist insgesamt nicht nur (wie es in der Einführung heißt) für Studenten, Diplomaten und Journalisten eine wertvolle Hilfe, auch der Völkerrechtswissenschaftler wird

für die Möglichkeit einer schnellen Orientierung dankbar sein. Es wäre zu wünschen, daß der Band bald eine Ergänzung durch eine neuere Ausgabe konflikts- bzw. kriegsrechtlicher Texte erführe, denn die Sammlungen, auf die in der Einführung insoweit verwiesen wird, sind entweder vergriffen, veraltet oder (wie die zentrale Dienstvorschrift ZDV 15/3) kaum allgemein zugänglich. **Torsten Stein Seidl-Hohenfeldern, Ignaz: Versicherung nichtkommerzieller Risiken und die Europäische Gemeinschaft.** Köln [u.a.]: Heymann (1977). XXVI, 219 S. (Kölner Studien zur Rechtsvereinheitlichung, hrsg. von Karl-Heinz Böckstiegel [u.a.], Bd. 1). ca. DM 95.- geb.

Der Titel vorliegender Studie – Teilergebnis eines 1973 an den internationalrechtlichen Instituten der Universität Köln in Angriff genommenen Forschungsvorhabens – mag dem nicht unmittelbar fachvertrauten Leser vielleicht unrichtige Vorstellungen vermitteln. Er könnte zur Annahme verleitet sein, es handle sich um eine Auseinandersetzung mit einem Teilbereich jener Problematik, die sich für die Versicherung aus den im EWG-Vertrag verankerten Liberalisierungsgeboten, der Dienstleistungsfreiheit insbesondere, ergeben und deren Lösung nun ebenfalls schon seit Jahren ansteht. Die Zielsetzung dieser Arbeit ist jedoch anders geartet und nicht weniger anspruchsvoll. Sie betrifft Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Gemeinschaften in Hinblick auf die praktisch von allen Mitgliedsländern – und darüber hinaus von den meisten Industriestaaten – vorgenommene protektionistische Förderung ihres Exportgeschäftes vornehmlich mit Entwicklungsländern der Dritten Welt. Angesichts des im GATT, in analogen Vereinbarungen im Rahmen der OECD und in Art. 112 EWGV ausgesprochenen Verbotes, durch direkte Subventionen die Wettbewerbsverhältnisse zwischen den in verschiedenen Erzeugerstaaten ansässigen Industrien zu verzerren, wird ein nach herrschendem Verständnis nach diesen Rechtsvorschriften nicht zu beanstandendes Beihilfeverfahren praktiziert. Es ist formell privater Kreditversicherung nachgebildet und gibt Deckung gegen die mit Kreditgewährung an ausländische Abnehmer und Investitionen im Ausland verbundenen spezifischen Gefahren »nichtkommerzieller« Art. Gemeint sind damit vor allem die politischen Risiken von Krieg, Revolution, Aufruhr, offener und schleichender Enteignung und enteignungsgleichen Maßnahmen, die eine gewinnbringende Unternehmenstätigkeit unmöglich machen. Der Beihilfencharakter ergibt sich nicht unmittelbar aus der Form der Deckungsgewährung selbst, sondern aus der staatlichen Ausfallhaftung, die es ermöglicht, trotz der erheblichen Risiken für den Versicherungsnehmer tragbare Prämien zu kalkulieren, und so letztlich eine Stützungsmaßnahme zu Lasten des öffentlichen Haushaltes darstellt.

Es ist verständlich, wenn in Zeiten gesamtwirtschaftlicher Schwierigkeiten die staatlichen Behörden bzw. die in ihrem Auftrag handelnden Privatversicherer immer größere Konzessionen bezüglich Umfang und Modalitäten ihrer Deckung zu machen bereit sind. Im internationalen Bild ergibt sich daraus jedoch ein Prozeß gegenseitiger Lizitierung, deren Fortentwicklung von Seiten der EG nur durch Rechtsharmonisierung und eine einheitliche Handelspolitik begegnet werden kann.

Seidl-Hohenveldern unternimmt es, die für diesen Weg notwendigen Koordinierungsmaßnahmen und institutionellen Voraussetzungen rechtlich zu untersuchen. Nach einer Einführung in die generelle Problematik, die auch im Überblick die staatlich garantierten Versicherungsmöglichkeiten gegen nichtkommerzielle Risiken in den wichtigsten Erzeugerstaaten referiert, werden in einem weiteren Abschnitt die bisherigen Aktivitäten der Gemeinschaft im Bereich der Exportkredit- und Investitionsversicherung analysiert. Als Grundlage der vom Verfasser vorgeschlagenen und in einem eigenen Abschnitt eingehend ausgeführten Lösung sind vor allem zwei Dokumente von herausragender Bedeutung: einerseits das vom EuGH auf Verlangen der Kommission erstattete Rechtsgutachten vom 11.11.1975, mit dem in ganz eindeutiger Weise die Alleinzuständigkeit der Gemeinschaft zum Abschluß von Verträgen über Ausfuhrkredite und Ausfuhrkreditversicherungen betont wird, andererseits zwei Verordnungsvorschläge der Kommission von 1972 und 1976, mit denen die Schaffung einer Europäischen Ausfuhrbank und eines Europäischen Garantieamtes für Privatinvestitionen projektiert wurde. Auch für Seidl-Hohenveldern ist die Wettbewerbsneutralität staatlich garantierter Exportversicherungen durch Rechtsharmonisierung allein nicht herzustellen. Demnach sei – gestützt auf Art. 113 EWGV und das erwähnte Gutachten des EuGH – der Weg der totalen Vergemeinschaftung der Exportförderung durch Schaffung eines gemeinschaftlichen Organs nach dem Modell des Garantieamtes einzuschlagen. Es hätte die nationalen Versicherungsträger in ihren Funktionen abzulösen. Der Nachteil dieser zentralen Instanz, die Erschwerung des Zuganges der einzelnen Unternehmen, sollte durch Betrauung von Korrespondenzbanken oder amtlichen Stellen mit der Entgegennahme der Anträge ausgeglichen werden. Auswirkungen eines solchen europaweiten Versicherungssystems auf die private Versicherungswirtschaft werden ebenso bedacht, wie die für den Versicherungsnehmer bedeutsamen Fragen des anwendbaren Rechtes und des Rechtsschutzes. Was die von Seidl-Hohenveldern empfohlene Möglichkeit betrifft, durch Rechtswahl letztlich auch das Heimatrecht des Antragstellers zur Anwendung zu bringen, wäre allerdings hinzuzufügen, daß gerade im Hinblick auf Wettbewerbsverzerrungen die Verschiedenheit der nationalen Rechtsordnungen nicht unterschätzt werden sollte. Angesichts der fehlenden Rechtskonformität sollte zumindest auf eine detaillierte Ausarbeitung der gemeinsamen Police gedrungen werden. Damit freilich verliert auch die geforderte Rechtswahlfreiheit erheblich an Bedeutung.

Bezüglich der Arbeitsweise des Gemeinschaftsorgans werden, soweit möglich, Parallelen zur Lage in den Vereinigten Staaten gezogen, die in der Overseas Private Investment Corporation bereits einen solchen zentralen Versicherungsträger besitzen. Eingehende Überlegungen – gleichsam Punkt für Punkt – werden zum Inhalt der von der Gemeinschaft mit Drittländern abzuschließenden Investitionsschutzverträge und den Allgemeinen Bedingungen, die das Deckungsverhältnis näher konkretisieren, angestellt. Von besonderem Interesse ist dabei, welche Schlußfolgerungen für die Ausgestaltung von Obliegenheiten ein renommierter Völkerrechtler aus dem mehrfach angezogenen Verhalten amerikanischer Firmen während der Zeit der Allende-Regierung in Chile zieht.

Eine umfangreiche Zitierung vor allem auch ausländischen Schrifttums und ein alle wirklich wichtigen Arbeiten erfassendes Literaturverzeichnis runden die Studie ab.

Seidl-Hohenveldern beurteilt selbst die Chance seiner Vorschläge, zumindest in unmittelbarer Zukunft realisiert zu werden, mit Skepsis. Angesichts der zu konstatierenden Nationalisierung der Europapolitik sind diese Bedenken zu teilen. Schon die im Anschluß an das Gipfeltreffen von Rambouillet erfolgte Teilnahme von vier Mitgliedsländern der Gemeinschaft am *consensus* der wichtigsten Industriestaaten über die Begrenzung des Wettlaufs um günstige Exportkreditbedingungen im März 1976 hat gezeigt, daß die nationalen Regierungen nicht bereit sind, hinsichtlich so wichtiger Fragen der Handelspolitik, die unmittelbar auch die allgemeine Außenpolitik berühren, die Zügel aus der Hand zu geben. Die Qualität vorliegender Studie wird dadurch nicht gemindert; sie ist als Versuch bedeutsam, zum wissenschaftlichen Fundament einer freilich noch nicht absehbaren Entwicklung beizutragen.

N. Vogelsberger, Innsbruck

Starace, Vincenzo/Antonio Filippo Panzera: La protezione internazionale del mare contro l'inquinamento. Raccolta e classificazione di testi. Milano: Giuffrè 1979. XII, 535 S. (Studi e documenti sul diritto internazionale del mare, 6). L. 15.000 brosch.

Diese Sammlung ist wahrscheinlich die vollständigste über das Sachgebiet. Sie enthält universale, regionale und zweiseitige Verträge, Entschlüsse und andere Akte internationaler Organisationen. Mit Ausnahme der einschlägigen Artikel des Textes der VN-Seerechtskonferenz von 1978, die in Französisch gegeben werden, sind die materiellrechtlichen Bestimmungen jedes Dokuments in italienischer Übersetzung gedruckt.

Darum setzt die Benutzung des Werkes die Kenntnis des Italienischen voraus, und weil diese Sprache selten die offizielle des Textes ist, liefert es nur eine erste Orientierung. Die Verfasser haben jedem Dokument eine Anmerkung über den Stand seiner Geltung beigefügt, und ein ausführliches Sachregister von 47 Seiten wiegt den Nachteil auf, daß die Anordnung der Dokumente nicht systematisch nach Problemen und Regionen ist. Insgesamt ist der Band ein durchaus nützliches Arbeitsinstrument.

F. Münch

Telesat, Symphonie et la coopération spatiale régionale. Ed. par N. et M. Mateesco Matte. Montréal: ICDAS, McGill; Paris: Pedone 1978. VIII, 133 S. (Institut et Centre de droit aérien et spatial – Institute and Center of Air and Space Law et Centre de droit maritime et aérien de l'Université de Nantes). Can. \$ 10.- geb.

«Telesat, Symphonie et la coopération spatiale régionale» stellt den Versuch dar, das rechtliche Regelungsinstrumentarium des kanadischen Fernmelde-Satelliten-Systems «Telesat» und des deutsch-französischen Systems »Symphonie« darzustellen und zu vergleichen. Im Rahmen dieser Synopsis werden ferner Fragen der Kompatibilität mit anderen regionalen Systemen und insbesondere mit dem weltweiten Fernmelde-Satelliten-System INTELSAT erörtert.

Bei «Telesat» handelt es sich um ein nationales, bereits im operationellen Stadium befindliches System, das von einer Gesellschaft privaten Rechts betrieben

wird, die sich jedoch zur Hälfte in staatlicher Hand befindet. Es dient zur Übertragung (Fernsprecher, Telex, Fernsehen usw.) im Rahmen nahezu des gesamten kanadischen Territoriums. Bei Symphonie handelt es sich dagegen um ein experimentelles System, das im wesentlichen zu internationalen Übertragungen (gleicher Art wie Telesat) benutzt wird. Es wird über bilateral zusammengesetzte Gremien von beiden beteiligten Regierungen betrieben. Das gesamte Programm von Symphonie soll grundsätzlich bereits 1980 enden. (Ein neues deutsch-französisches Projekt, »TDF-1«, ein Direktfernsehsatellit, ist in der Planung).

Beide Systeme sind, auf Grund jeweils verschiedener Erwägungen, die mit ihrem rein nationalen bzw. experimentellen Charakter zusammenhängen, mit dem globalen System INTELSAT vereinbar. Der Untersuchung sind einige Bemerkungen zu den Systemen INTELSAT und INTERSPUTNIK (östliches System) angefügt. Im Anhang sind die relevanten Dokumente zu »Telesat« und »Symphonie« abgedruckt.

Ludwig Weber, z.Z. Montreal

Thürer, Daniel: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Mit einem Exkurs zur Jurafrage. Bern: Stämpfli 1976. 256 S. SFr. 49.- brosch.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist nicht nur ein Konzept ohne Gegner, wie Thürer im ersten Satz seines Buches feststellt, es ist zugleich eines der schillerndsten Postulate, mit einer Fülle von unterschiedlichen Bedeutungen, die seine völkerrechtliche Beurteilung noch immer erschweren. Thürer hat sich deshalb vorgenommen, dieses umstrittene Konzept einmal inhaltlich genauer zu fassen und eine Antwort auf die Frage zu finden, ob und inwieweit es bereits Eingang in das Völkerrecht gefunden hat. In einem Exkurs geht die Untersuchung auch der Frage nach, ob die völkerrechtliche Konzeption des Selbstbestimmungsrechts auf die Bildung des neuen schweizerischen Kantons Jura anwendbar sein kann.

Im ersten Teil sammelt und ordnet Thürer Anwendungsfälle und Doktrinen zum Selbstbestimmungsrecht aus den letzten 200 Jahren. Es geht ihm dabei nicht um die Darstellung historischer Ereignisse und Ideen als solcher, wenn er wichtige Stationen aus der Entwicklung des Selbstbestimmungsrechtskonzepts Revue passieren läßt (Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten, Doktrinen der Französischen Revolution, Doktrin des nationalen Selbstbestimmungsrechts, kommunistische Doktrin des Selbstbestimmungsrechts, Wilsons Konzeption des Selbstbestimmungsrechts, Pariser Friedensverträge, Selbstbestimmungsrecht und Friedensschluß nach dem zweiten Weltkrieg und Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Vereinten Nationen). Das Ziel des Autors ist vielmehr, an Hand der historischen Beispielsfälle Konzeptionen, Anwendungsbereich und System des Selbstbestimmungsrechts zu entwickeln (S. 40 ff.). Von der Konzeption her ist das Selbstbestimmungsrecht eine Kombination des demokratischen Prinzips der Aufklärung und des nationalen Prinzips des 19. Jahrhunderts (S. 42). Der Anwendungsbereich des Selbstbestimmungsrechts liegt im anglo-amerikanischen, kontinentaleuropäischen und vor allem im kolonialen Bereich (aber eben nicht nur hier, S. 43 ff.). Systematisch gesehen ist ein internes und ein externes Selbstbestimmungsrecht zu unterscheiden, wobei letzteres das Selbstbestimmungsrecht im eigentlichen Sinne darstellt; es bedeutet negativ, daß Staatsgrenzen gegen den Willen eines Volkes nicht verändert werden dürfen, positiv, daß ein Volk selbst einen eigenen interna-

tionalen Status oder eine bestimmte Zugehörigkeit zu einem anderen Staat verlangen kann (S. 49 f.).

Der zweite Teil der Arbeit geht der zentralen Frage nach, ob sich das Selbstbestimmungsrecht zu einem Recht im völkerrechtlichen Sinne entwickelt hat und was gegebenenfalls sein Inhalt ist. Nach einem kurzen Rückblick auf die Zeit des Völkerbundes werden zunächst die Bestimmungen der Satzung der Vereinten Nationen analysiert, die sich mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker befassen. Durch die Aufnahme in die Satzung, so Thürer's Ergebnis (S. 93 ff.), ist das Selbstbestimmungsrecht nicht zu einer unmittelbar anwendbaren Norm des Völkerrechts geworden, was aber nicht heißen müsse, daß ihm überhaupt keine rechtliche Bedeutung zukomme. Beispielsweise liege es nicht im freien Ermessen der Organe der Vereinten Nationen, das Selbstbestimmungsrecht anzuwenden oder zu mißachten, genauso wie der Grundsatz von Treu und Glauben erfordere, daß offensichtliche Abweichungen vom Selbstbestimmungsrecht zu begründen seien (S. 94); aus dem Zusammenhang zwischen Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht, den die Satzung herstelle, müsse außerdem gefolgert werden, daß das Selbstbestimmungsrecht konsequent zu handhaben sei (S. 94 f.). Der Analyse der Satzung folgt eine Würdigung der Praxis der Vereinten Nationen, zu einem der Menschenrechtspakte, die eine Selbstbestimmungsklausel enthalten, zum anderen der Entkolonisierungspraxis, die eine Reihe von Resolutionen vor allem der Generalversammlung zum Selbstbestimmungsrecht hervorgebracht hat. Die Menschenrechtspakte haben nach Thürer dem Selbstbestimmungsrecht noch immer keinen konkreten Inhalt gegeben; das politische Satzungsprinzip werde lediglich wiederholt, und das sei nicht ausreichend für eine rechtliche Geltung (S. 125). Die Beurteilung der Entkolonisierungspraxis der Vereinten Nationen fällt hingegen weniger negativ aus. Die Resolutionen der Generalversammlung werden nicht als bloße politische Programme abgetan, vielmehr haben sie nach Thürer eine rechtliche Basis in der Charta und auch im Völkergewohnheitsrecht (S. 146 ff.). Nach der Praxis der Vereinten Nationen stehe »ohne Zweifel fest, daß das Selbstbestimmungsrecht insofern Rechtscharakter gewonnen hat, als die ihm von den Kolonialmächten beharrlich entgegengehaltene Einrede der inneren Angelegenheit heute als gegenstandslos erscheint« (S. 150). Inhaltlich sei das Selbstbestimmungsrecht insoweit konkretisiert worden, als die Praxis der Vereinten Nationen die Ausübung dieses Rechts auf den Kolonialbereich beschränkt und eine Entkolonisierungspflicht der Verwaltungsmächte sowie einen Sonderstatus der Kolonien anerkannt habe (S. 151 ff.). Im Gesamtergebnis kommt Thürer dazu, daß das Selbstbestimmungsrecht zwar im Bereich der Entkolonialisierung anerkannt sei, daß es sich aber noch nicht zu einem »eigenständigen und allgemeinen Prinzip des Völkerrechts« entwickelt habe (S. 190 ff.). Dem Selbstbestimmungsrecht wird aber darüber hinaus die Rolle eines »Legitimitätsprinzips« im Sinne eines »moralischen außerrechtlichen Maßstabes zur Bewertung des geltenden Rechts« (S. 193 f.) und die eines »Leitprinzips« für die Praxis der Vereinten Nationen (S. 194 ff.) und in zunehmendem Maße auch der Staaten (S. 197 ff.) zuerkannt. Die Achtung des Selbstbestimmungsrechts könnten die Vereinten Nationen beispielsweise als Kriterium für Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedstaaten nehmen oder auch für Anerkennung oder Nichtan-

kennung von Staatenvertretern (S. 195). Für die Staatenpraxis könne das Selbstbestimmungsrecht insofern relevant werden, als es »heute als illegal erscheinen dürfte, eine Regierung im Falle einer Rebellion der Bevölkerung oder der Bevölkerung eines Teiles des Staatsgebietes zu unterstützen« (S. 197).

Im Exkurs über die Jurafrage beschreibt Thürer zunächst kurz die geschichtliche Entwicklung der Jurafrage (S. 207 ff.) und die verfassungsmäßige Zuerkennung des Selbstbestimmungsrechts an den jurassischen Landesteil des Kantons Bern (S. 211 ff.). In der zentralen Frage der Anwendbarkeit des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts auf die Erhebung eines kantonalen Landesteils zu einem neuen Kanton kommt Thürer zu dem Ergebnis, daß die Jurafrage ausschließlich in den der Schweiz vorbehaltenen inneren Bereich fällt: »Der Kanton Bern war, vom Völkerrecht her gesehen, frei in der Zuerkennung und Ausgestaltung des Selbstbestimmungsrechts zugunsten des jurassischen Landesteils« (S. 223).

L. G ü n d l i n g
Uibopuu, Henn-Jüri: Die Völkerrechtssubjektivität der Unionsrepubliken der UdSSR. Wien, New York: Springer 1975. XV, 341 S. (Forschungen aus Staat und Recht, 33, hrsg. von Günther Winkler im Zusammenwirken mit Walter Antonioli). DM 118.- brosch.

Die Wiener Vertragsrechtskonferenz 1969 nahm Art. 5 (2) des ILC-Konventionsentwurfs, dem zufolge Gliedstaaten von Bundesstaaten Vertragsschlußfähigkeit besitzen können, falls die betreffende Bundesverfassung entsprechendes vorsieht, nicht in die endgültige Fassung der Wiener Vertragsrechtskonvention auf. Die Schilderung der zu diesem Konferenzergebnis führenden Vorarbeiten der ILC ist, obwohl die Frage der Vertragsfähigkeit von Gliedstaaten nicht das gesamte Spektrum ihrer Völkerrechtssubjektivität abdeckt, für Uibopuu der Einstieg in seine von der Salzburger juristischen Fakultät als Habilitationsschrift angenommene Untersuchung der Völkerrechtssubjektivität der Unionsrepubliken der Sowjetunion, denn als ein Teilaspekt könne die Vertragsfähigkeit von Gliedstaaten »repräsentativ für den gesamten Fragenkomplex gewertet werden« (S. 7). Uibopuu resümiert das Ergebnis der Wiener Vertragsrechtskonferenz in diesem Punkt dahin, »daß die Vertragsfähigkeit eines Gliedstaates sich nicht ausschließlich aus dem Verfassungsrecht und in dessen Rahmen ableiten und bestimmen« lasse; »extrakonstitutionellen Elementen« müsse zumindest die gleiche Bedeutung beigemessen werden (S. 20). Von diesem Befund her ist es dem Autor ein leichtes, seine erste These zu deduzieren, daß aus dem sowjetischen Verfassungsrecht allein, nämlich Art. 18 a UdSSR-Verfassung 1936, der das Vertragsschluß- und das aktive und passive Gesandtschaftsrecht der Unionsrepubliken formuliert, die Völkerrechtssubjektivität der Unionsrepubliken nicht bewiesen werden könne (S. 27).

Nach diesen Einleitungsüberlegungen würde der Leser meinen, daß der Autor sich nunmehr sogleich mit den »extrakonstitutionellen Elementen« der Völkerrechtssubjektivität der Unionsrepubliken befassen würde; statt dessen aber führt er seine Gedanken in eine Richtung fort, die im Lichte der Einleitungsüberlegungen als Umweg erscheinen muß, bzw. als neuer Ansatz zur Untersuchung des Themas. Entsprechend seinem Vorhaben, »zu einer allgemein gültigen Aussage« zu kommen, die »sovjetische Argumente ebenfalls« mit abzuhandeln habe (S. 29), wendet er sich, da »eines der Argumente sovjetischer

Autoren für die Völkerrechtssubjektivität der Unionsrepubliken« die Behauptung der »Staatlichkeit dieser Gebilde« sei, der Frage zu, ob die Unionsrepubliken Staaten im Sinne des Völkerrechts sind, denn mit dieser Staatlichkeit wäre *ipso iure* die Völkerrechtssubjektivität verbunden (S. 55 f.). Die Untersuchung dieser Frage nimmt den Hauptteil der Schrift Uibopuu ein. Ihm vorangestellt ist noch ein Abschnitt über die Völkerrechtssubjektivität nach sowjetischer Völkerrechtslehre, der zu der richtigen Feststellung gelangt, daß diese Lehre »den Staat in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen« stellt und »ihn als Anknüpfungspunkt für die Zuerkennung dieser Rechtsqualität an andere gesellschaftliche Gebilde« nimmt (S. 54).

Die Frage der Staatlichkeit der Unionsrepubliken der UdSSR überprüft Uibopuu an Hand der klassischen Trias. Sein Ergebnis: Die Unionsrepubliken der UdSSR »sind keine Staaten in völkerrechtlichem Sinn und daher nicht *ipso iure* Völkerrechtssubjekte« (S. 228). Seine Begründung; das Element »Staatsgebiet« sei zwar vorhanden (S. 109), nicht aber die Elemente »Staatsvolk« und »Staatsgewalt«; jenes nicht, weil »für die rechtliche Abgrenzung des Staatsvolkes einer Unionsrepublik von demjenigen der anderen Unionsrepubliken nur die Republikbürgerschaft herangezogen werden kann, solch eine Abgrenzung sich jedoch mit juristischen Mitteln nicht durchführen läßt« (S. 88); dieses nicht, weil »die Unionsrepubliken keine Staatsgewalt in dem Sinne haben, daß traditionelle Staatsaufgaben innerhalb ihrer Kompetenzen durch ihre Rechtsordnungen verwirklicht werden« (S. 226). Das Sezessionsrecht der Republiken (Art. 17 UdSSR-Verfassung 1936) erörtert Uibopuu in einem Exkurs mit dem zutreffenden Ergebnis, »daß in Ermangelung von Verfahrensvorschriften über die Ausübung des Austrittsrechts und durch den verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Schutz des Bestandes der UdSSR« das Sezessionsrecht konterkariert wird und daher »die Staatlichkeit der Unionsrepubliken« nicht beweisen könne (S. 128).

In einem letzten Kapitel über »Die abgeleitete Völkerrechtssubjektivität der Unionsrepubliken« nimmt Uibopuu den Faden seiner Eingangüberlegungen wieder auf. Zunächst untersucht er die landesrechtlichen Elemente der Völkerrechtssubjektivität, indem er die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit überprüft, wobei er erstere als »Materienkompetenz«, »d.h. als Befugnis, bestimmte (einer internationalen Regelung zugängliche) Angelegenheiten zu regeln und dadurch eine Teilrechtsordnung zu bilden«, letztere als »Formalkompetenz« bezeichnet (S. 229 f.). Über beide Kompetenzen verfügten die Unionsrepubliken, sie könnten trotzdem aber nur als »potentielle Völkerrechtssubjekte« bezeichnet werden, denn »tatsächliche Träger von Rechten und Pflichten, und damit Völkerrechtssubjekte« würden sie erst durch Aufnahme des völkerrechtlichen Verkehrs (S. 242); die Kompetenzen müßten »nach außen aktualisiert« werden, um völkerrechtliche Schlüsse ziehen zu können (S. 230). Nunmehr wendet sich Uibopuu den in den Eingangüberlegungen angesprochenen »extrakonstitutionellen Elementen« der Völkerrechtssubjektivität zu, indem er die Aufnahme internationaler Beziehungen durch die Unionsrepubliken darstellt. Obwohl des Autors »methodologische Bemerkungen« (S. 29), sofern der Rezensent sie richtig verstanden hat, einen empirischen Ansatz wegen der Unergiebigkeit des veröffentlichten Materials über die internationale Praxis der Unionsrepubliken ablehnen, wird nun diese Praxis doch

dargestellt. Aus ihr kommt der Autor zu dem Schlußergebnis seiner Analyse, wonach die Weißrussische und die Ukrainische Sowjetrepublik »partielle und partikuläre Völkerrechtssubjekte (sind) kraft Mitwirkung anderer (Völker-)Rechtsgenossen, die übrigen Unionsrepubliken sind potentielle Völkerrechtssubjekte« (S. 289). Dabei stellt nach Uibopuu »die Mitwirkung (anderer Völkerrechtsgenossen) bei der Feststellung der Völkerrechtssubjektivität nicht eine verschleierte Form der Anerkennung dar, sondern ein neues Rechtsinstitut in *statu nascendi*, weil das durch lange Zeit gebrauchte Institut der Anerkennung nicht mehr allen Bedürfnissen der internationalen Beziehungen entspricht« (S. 282).

Seit Aspaturians Untersuchung aus dem Jahre 1960 (*The Union Republics in Soviet Diplomacy, Genf/Paris*) und auch im Vergleich zu dieser Untersuchung hat keiner das Thema in allen Facetten so ausgeleuchtet wie Uibopuu. Demgegenüber fallen die angedeuteten Dispositionsmängel der Arbeit nicht ins Gewicht.

Seit der Veröffentlichung der Schrift Uibopuus ist die neue Verfassung der UdSSR am 7.10.1977 in Kraft getreten, die Unionsrepubliken haben sich anschließend ebenfalls neue Verfassungen gegeben; zwei Materien, die in der Untersuchung Uibopuus eine große Rolle spielen, das Recht der Staatsangehörigkeit und das Vertragsschlußrecht, sind durch neue Unionsgesetze vom 1.12.1978 bzw. vom 6.6.1978 neu formuliert worden. Dennoch ist Uibopuus Schrift dadurch nicht zur Makulatur geworden, denn das neue Recht hat keine Änderungen gebracht, die zu anderen als den von Uibopuu gezogenen Schlußfolgerungen über die Völkerrechtssubjektivität der Unionsrepubliken führen; nur muß man bei der Arbeit mit Uibopuus Analyse nunmehr natürlich die neuen Verfassungs- und Gesetzestexte mitlesen.

Ebensowenig sind Uibopuus Gedanken über die möglichen Motive des sowjetischen Festhaltens an der »Fiktion der Völkerrechtssubjektivität der Unionsrepubliken«, mit denen der Autor seine Arbeit beschließt, durch die neue sowjetische Verfassung obsolet geworden: das Motiv, das sowjetische Bundesstaatsmodell anderen Staaten mit Nationalitätenproblemen als Patentlösung anzuempfehlen, das Motiv der besseren Wahrung des »internationalen Image« von Staaten, die der UdSSR im Zuge der »Annäherung der sozialistischen Nationen« beitreten könnten, sowie das Motiv, anderen Unionsrepubliken die Aufnahme internationaler Beziehungen zu erleichtern, falls dies die politische Opportunität erfordern sollte.

Theodor Schweisfurth

Villani, Ugo: La conciliazione nelle controversie internazionali. Napoli: Jovene 1979. XII, 378 S. (Pubblicazioni della Facoltà giuridica dell'Università di Bari, 52). L. 12.000 brosch.

Der Verfasser, der durch Arbeiten aus dem Bereich der internationalen gerichtlichen Streitbeilegung bereits hervorgetreten ist, wendet sich in dieser Monographie den Schlichtungskommissionen zu, da, wie er einleitend bemerkt, bindende Streitbeilegungsmechanismen immer weniger in Anspruch genommen werden.

In einer sehr umfassenden Zusammenstellung stellt er die Geschichte des Schlichtungswesens dar und grenzt dieses Verfahren gegen andere Streitbeilegungsverfahren: Vermittlung, Schiedsgerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit, ab. Ebenso ausführlich behandelt V. Zusammensetzung, Funktion und Verfahren von

Schlichtungskommissionen, wie sie sich aus zahlreichen Verträgen ergeben, wobei er auch die wenigen veröffentlichten praktischen Fälle mit berücksichtigt. Diese systematische Darstellung ist als sorgfältige Aufarbeitung des Schlichtungswesens sehr nützlich. Allerdings vermißt der Leser in dieser doch sehr umfangreich angelegten Monographie den praktischen Bezug der theoretischen Ausführungen. Eine solche kritische Einordnung des Schlichtungswesens in das Konzept der friedlichen Streitbeilegung ist nur ansatzweise vorhanden, wenn der Verfasser z.B. nach der sehr ausführlichen Darstellung des Verfahrens selbst hervorhebt, daß dessen Vorteil in der Flexibilität besteht und sich je nach dem Einzelfall gestalten läßt. Ebenso hätte man gern einige Ausführungen darüber gefunden, ob nun das Schlichtungsverfahren gegenüber den verbindlichen Streitbeilegungsverfahren tatsächlich erfolgreicher ist, eine Frage, die nach Aussage des Verfassers Ansatzpunkt seiner Untersuchung war, und ob die Staaten dieses Verfahren vermehrt in Anspruch nehmen, denn die vertraglichen Vorschriften, deren Aufarbeitung sicher verdienstvoll und nützlich ist, findet ihre Bewährung erst in der tatsächlichen Anwendung. Ebenfalls nur andeutungsweise wird in der Schlußbemerkung die sehr wesentliche Frage angerissen, daß durchaus nicht alle Streitigkeiten sich für eine Regelung im Schlichtungswege eignen. Daß diese und andere Fragen aus dem praktischen Kontext in der Darstellung zugunsten einer reinen Bestandsaufnahme zurückgestellt wurden, ist sicher bedauerlich, schmälert jedoch den Wert, der in sehr sorgfältiger Aufarbeitung des Schlichtungswesens beruht, nicht. Ein häufig im italienischen Schrifttum auftretender Mangel ist auch hier zu beanstanden, nämlich daß der Verfasser zwar einen sehr umfangreichen Vertragsindex anhängt, auf ein Literaturverzeichnis herkömmlicher Art jedoch verzichtet.

Karin Oellers-Frahm